



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

189

Nummer 5

Kiel, 2. Mai 2013

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Berichtigung des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 10. April 2013.....	190
Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren Vom 2. April 2013.....	190
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung.....	190
Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 22. März 2013.....	191
Bekanntgabe der Änderung und Neubekanntmachung der Satzung der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Augustenstift zu Schwerin“ Vom 25. März 2013.....	196
Bekanntgabe der Änderung und Neubekanntmachung der Satzung der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „Johannes-Bugenhagen-Stiftung“ Vom 25. März 2013.....	201
Bekanntgabe der Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) Vom 10. April 2013.....	204
Nachberufung in das Disziplinargericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	208
Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	209
Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	209
Pfarrstellenänderungen.....	209
Pfarrstellenerrichtung.....	210
Pfarrstellenaufhebungen.....	210
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland.....	210
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	228

Soziale und bildende Berufe..... 231

V. Personalmeldungen

..... 234

Berichtigung..... 235

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Berichtigung des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 10. April 2013

Das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. März 2013 (KABl. S. 144) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Eingangsformel sind nach dem Wort „beschlossen“ ein Semikolon und der folgende Halbsatz einzufügen: „Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung wurde eingehalten“.

Kiel, 10. April 2013

Landeskirchenamt
Pomrehn

Az.: G:LKND:15 – FH Pom

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren Vom 2. April 2013

Die Bekanntmachung der Neufassung der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Amtsjahren vom 7. März 2013 (KABl. S. 140) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 11 Satz 1 ist die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 12“ zu ersetzen.
2. In § 13 Absatz 3 Nummer 3 ist die Angabe „§ 3 Absatz 1 und § 4“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 und § 11“ zu ersetzen.

Schwerin, 2. April 2013

Landeskirchenamt
Kriedel

Az.: G:LKND:3; G:LKND:6; G:LKND:8 – DAR Kr

II. Bekanntmachungen

Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung

Wir veröffentlichen nachstehend die folgende von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschlossene Arbeitsrechtliche Regelung:

Beschluss 1-2013 vom 25. Februar 2013: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchli-

chen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Kiel, 15. April 2013

Landeskirchenamt
Dr. Triebel

Az.: NK 3217-8 – DAR Tr

*

Beschluss 1-2013**Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der
Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung
Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
Vom 25. Februar 2013**

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt folgende Arbeitsrechtliche Regelung:

§ 41 Absatz 3 Satz 2 sowie die Anlage 7 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) vom 9. November 2012 (KABl. 2013 S. 39) werden rückwirkend zum 1. Januar 2013 aufgehoben.

Greifswald, 25. Februar 2013

Die Arbeitsrechtliche Kommission

H a n s e

Vorsitzender

**Kirchenkreissatzung des
Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland
Vom 22. März 2013**

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 16. März 2013 auf der Grundlage von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachstehende Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises beschlossen:

Präambel

Im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis wird in der Verantwortung vor dem dreieinigen Gott auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis das Evangelium von Jesus Christus durch Wort und Tat bezeugt. Im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis wird die Tradition der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche fortgeführt. Die erste evangelische Kirchenordnung Johannes Bugenhagens, die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, die Erweckungsbewegung in Hinterpommern, die Erfahrungen aus der Zeit des Kirchenkampfes im Dritten Reich, das Wirken Dietrich Bonhoeffers in Pommern, die Bewahrung der christlichen Verkündigung unter der Bedingung eines staatlich geförderten Atheismus in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und der Beitrag der Kirche zum Gelingen der friedlichen Revolution im Jahr 1989 gehören zum bleibenden Vermächtnis für Zeugnis und Dienst der Gemeinden. Zum bleibenden Vermächtnis zählt ebenso das Wissen um eigenes Versagen und die Angewiesenheit auf Gottes Vergebung und seine Gnade.

In der Gemeinschaft der Landeskirche weiß sich der Pommersche Evangelische Kirchenkreis mit seinen Kirchengemeinden und seinen Diensten und Werken zu Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung und Diakonie gerufen, um vielen Menschen den Reichtum des

Glaubens und die Liebe Gottes nahezubringen und sie in die Gemeinschaft der evangelischen Kirche einzuladen. Besondere Beziehungen werden zu den evangelischen Gemeinden gepflegt, die zu den Diözesen Breslau (Diecezja Wrocławska) und Pommern-Großpolen (Diecezja Pomorsko-Wielkopolska) der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen gehören.

§ 1**Grundlagen**

(1) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis dient der Förderung des geistlichen Wachstums der Kirchengemeinden und der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben.

(2) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Kirchengemeinden seines Bereiches und sorgt zwischen ihnen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(3) Für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages und die Ordnung des kirchlichen Lebens findet im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis auch die Lebensordnung der Evangelischen Kirche der Union in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, bis die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland in diesen Bereichen einheitliches Recht setzt.

§ 2**Name, Rechtsnachfolge, Sitz, Kirchensiegel**

(1) Der Kirchenkreis trägt den Namen: „Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis“.

(2) 1Im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis sind die Kirchengemeinden und die Dienste und Werke seines Bereiches zu einer kirchlichen Einheit zusammengeschlossen. 2Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis vereinigt die früheren Kirchenkreise der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche Demmin, Greifswald, Pasewalk und Stralsund sowie deren Dienste und Werke und ist deren Gesamtrechtsnachfolger.

(3) Kirchenkreissynode und Kirchenkreisrat haben ihren Sitz in Greifswald.

(4) 1Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis führt das in Anlage 1 beigefügte Kirchensiegel. 2Die Anlage 1 ist Teil der Satzung.

§ 3**Pröpstinnen und Pröpste, Propsteien**

(1) Im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis wird der leitende geistliche Dienst von drei Pröpstinnen bzw. Pröpsten ausgeübt.

(2) 1Den Pröpstinnen und Pröpsten sind die nachfolgenden Propsteien zugeordnet:

1. Stralsund mit Dienstsitz der Pröpstin bzw. des Propstes in Stralsund und mit Predigtstelle Heilgeist, Stralsund;

2. Demmin mit Dienstsitz der Pröpstin bzw. des Propstes in Demmin und Predigtstelle St. Bartholomaei, Demmin;
3. Pasewalk mit Dienstsitz der Pröpstin bzw. des Propstes in Pasewalk und mit Predigtstelle St. Marien, Pasewalk.

Die Zuordnung der Kirchengemeinden des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises zu den einzelnen Propsteien wird nach Anlage 2 zu dieser Satzung vorgenommen. Die Anlage 2 ist Teil der Satzung.

(3) Die Pröpstinnen und Pröpste nehmen im Rahmen des leitenden geistlichen Dienstes zusätzlich Verantwortung für folgende Aufgabenbereiche wahr:

1. die Pröpstin bzw. der Propst mit Dienstsitz in Stralsund für die Verbindung mit dem Bildungsbereich und dem Konvent der Dienste und Werke (§ 9 Absatz 3), insbesondere mit dem Regionalzentrum kirchlicher Dienste (§ 9 Absatz 2);
2. die Pröpstin bzw. der Propst mit Dienstsitz in Demmin für die Verbindung zur Kirchenkreisverwaltung;
3. die Pröpstin bzw. der Propst mit Dienstsitz in Pasewalk für die Verbindung mit der Diakonie.

(4) Für übergemeindliche Aufgaben können nach Maßgabe des Stellenplanes Pfarrstellen beim Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis eingerichtet werden. Die Dienstaufsicht führt die bzw. der für den jeweiligen Aufgabenbereich zugeordnete Pröpstin bzw. Propst.

§ 4

Konvente der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis versammeln sich regelmäßig in Konventen.
- (2) Die Konvente dienen der theologischen Arbeit, stärken die Gemeinschaft der Dienste und beraten über gemeinsame Angelegenheiten. Sie können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Anträge an die Kirchenkreissynode richten.

§ 5

Kirchenkreissynode

(1) Die Kirchenkreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises. Sie ist berufen, diese zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche und das öffentliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. Sie kann zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Lebens und zu besonders bedeutsamen Vorkommnissen im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis Stellung nehmen. Die Kirchenkreissynode regt gemeinsame Arbeitsvorhaben der Kirchengemeinden an, trägt Sorge für die Förderung des kirchlichen Lebens und die Aufrechterhaltung der kirchlichen

Ordnung, fördert die Mission, die diakonische Arbeit und die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis und nimmt die Beschlüsse und Anregungen der Landessynode für die Arbeit im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis auf.

(2) Die Wahl zur Kirchenkreissynode erfolgt nach Wahlbezirken.

(3) Bei der Berufung der Mitglieder der Kirchenkreissynode ist die angemessene Vertretung der Propsteien anzustreben.

(4) Drei Jugenddelegierte werden mit Rede- und Antragsrecht durch die Jugendvertretung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises in die Kirchenkreissynode entsandt. Dabei soll die Vertretung der Propsteien beachtet werden.

(5) Werden neben dem Finanzausschuss weitere beratende Ausschüsse gebildet, muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Mitgliedern der Kirchenkreissynode bestehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode.

§ 6

Zusammensetzung des Kirchenkreisrates

Dem Kirchenkreisrat gehören die Pröpstinnen und Pröpste sowie zehn aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder an, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es soll auf die regionale Verteilung geachtet werden. Für die zehn aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählten Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu wählen, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

§ 7

Kirchenkreisverwaltung

(1) Die Kirchenkreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Pommersches Evangelisches Kirchenkreisamt“. Sie hat ihren Sitz in Greifswald. Es können Außenstellen gebildet werden.

(2) Die Verwaltungsaufgaben, die sich für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis in seinem Zuständigkeitsbereich aus der Verfassung ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung im Rahmen der Weisungen und Beschlüsse des Kirchenkreisrates in eigener Verantwortung wahrgenommen.

(3) Die Kirchenkreisverwaltung handelt bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Namen und im Auftrag der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe. Sie führt die Weisungen und Beschlüsse der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen.

(4) Der Kirchenkreisrat kann Verwaltungsvorgänge jederzeit an sich ziehen.

§ 8**Kirchenaufsichtliche Genehmigungen**

(1) Die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen obliegt dem Kirchenkreisrat.

(2) Über die in der Verfassung sowie in Kirchengesetzen geregelten Fälle hinaus bedürfen Beschlüsse der für die Vertretung und Geschäftsführung jeweils zuständigen Organe der Genehmigung in folgenden Angelegenheiten:

1. Arbeitsverträge und deren Änderungen;
2. Gestaltungsmaßnahmen an Gebäuden in unmittelbarer kirchlicher Nutzung, soweit nicht die Zuständigkeit für den betreffenden Vorgang beim Landeskirchenamt liegt;
3. Vorhaben außerhalb des Haushaltsplanes ab einem Volumen von 12 000 Euro;
4. Abschluss von beurkundungsbedürftigen Rechtsgeschäften, soweit nicht die Zuständigkeit für den betreffenden Vorgang beim Landeskirchenamt liegt;
5. Abgabe und Änderung von Zustimmungserklärungen zu dinglichen Rechtsgeschäften;
6. Mietverträge mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten.

(3) 1Der Kirchenkreisrat kann durch Beschluss die Genehmigungsbefugnis nach Absätzen 1 und 2 mit der Maßgabe an die Kirchenkreisverwaltung übertragen, dass dadurch seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. 2Entscheidungen in diesen Angelegenheiten dürfen nur durch die Verwaltungsleitung und durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden. 3Nicht übertragen werden können Vorgänge, die

1. von besonderer Tragweite oder Bedeutung sind;
2. Präcedenzwirkung haben;
3. auf Grundlage einer Beschlussfassung beruhen, die von weniger als der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Beschlussorgans getroffen worden ist;
4. eine Gefährdung des Bestandes einer Kirchengemeinde bewirken;
5. außerhalb des Stellenplanes oder der Arbeitsrechtlichen Regelung stehen.

4Die Genehmigungsbefugnis ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich.

§ 9**Dienste und Werke einschließlich Diakonie, Regionalzentrum kirchlicher Dienste**

(1) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis fördert die Dienste und Werke einschließlich Diakonie unabhängig von deren Rechtsform.

(2) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis unterhält zur Förderung der Zusammenarbeit der Dienste und Werke des Pommerschen Evangelischen Kirchen-

kreises ein Regionalzentrum kirchlicher Dienste (Regionalzentrum) mit Sitz in Greifswald.

(3) Es wird ein Konvent der Dienste und Werke, dem je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter jedes Dienstes bzw. Werkes des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises sowie drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Regionalzentrums, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Schulpfarrerkonventes sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Konventes der Krankenhausseelsorge angehören, gebildet.

§ 10**Finanzverteilung**

(1) Das solidarische Miteinander innerhalb des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises findet seinen Ausdruck auch in einem Ausgleich der Mittel und Lasten zwischen den Kirchengemeinden, damit deren selbstständige und eigenverantwortliche Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.

(2) Die Finanzverteilung im Einzelnen ist in einer gesonderten Finanzsatzung geregelt.

§ 11**Gemeinsame Regelungen für Gremien des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises**

Unbeschadet anderweitiger Regelungen gilt ergänzend für die Geschäftsführung der kirchlichen Gremien des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises:

1. Die Einladung zu einer Sitzung des jeweiligen Gremiums erfolgt durch das vorsitzende Mitglied spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Der Einladung sollen die Beschlussvorlagen oder Erläuterungen zur Tagesordnung beigefügt werden. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgesehen werden.
2. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss festgestellt. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und keiner der Anwesenden Einspruch erhebt.
3. Das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Schließt es die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
4. Über einen Beschlussgegenstand darf in einer Sitzung des Gremiums nur einmal abgestimmt werden.
5. Die Sitzungen kirchlicher Gremien sind in der Regel nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn überwiegende kirchliche oder persönliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Beratung und Beschluss über das Zulassen der Öffentlichkeit erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Näheres kann eine Geschäftsordnung für das betreffende Gremium regeln.

6. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen ist, ist eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens 48 Stunden liegen.
7. Kirchliche Gremien können einen Beschluss ausnahmsweise auch in Textform fassen, wenn alle Mitglieder einer Beschlussfassung in Textform zugestimmt haben.
8. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.
9. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom vorsitzenden Mitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen und dem Gremium zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.
10. Über Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere alle Personal- oder Auftragsangelegenheiten oder deren Geheimhaltung besonders beschlossen wird, ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vorläufige Kirchenkreisordnung für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2012 (ABl. S. 5) außer Kraft.

Greifswald, 22. März 2013

Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

(L.S)	Gerd Panknin	Dorothea ter Veen	
	Vorsitzender des Kirchenkreisrates	Mitglied des Kirchenkreisrates	

*

Anlage 1

Siegel des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

(hier nicht abgedruckt)

*

Anlage 2

Die Kirchengemeinden des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

1. Propstei Stralsund – bestehend aus den nachfolgenden 64 Kirchengemeinden

- Ev. Kirchengemeinde Abtshagen
- Ev. Kirchengemeinde Ahrenshagen
- Ev. Kirchengemeinde Altefähr
- Ev. Kirchengemeinde Baabe
- Ev. Kirchengemeinde Barth
- Ev. Kirchengemeinde Bergen
- Ev. Kirchengemeinde Binz
- Ev. Kirchengemeinde Bodstedt
- Ev. Kirchengemeinde Brandshagen
- Ev. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Damgarten-Saal
- Ev. Kirchengemeinde Elmenhorst
- Ev. Kirchengemeinde Flemendorf
- Ev. Kirchengemeinde Franzburg
- Ev. Kirchengemeinde Garz
- Ev. Kirchengemeinde Gingst
- Ev. Kirchengemeinde Glewitz
- Ev. Kirchengemeinde Göhren
- Ev. Kirchengemeinde Grimmen
- Ev. Kirchengemeinde Groß Bisdorf
- Ev. Kirchengemeinde Groß Mohrdorf
- Ev. Kirchengemeinde Groß Zicker
- Ev. Kirchengemeinde Horst
- Ev. Kirchengemeinde Kasnevitze
- Ev. Kirchengemeinde Kenz
- Ev. Kirchengemeinde Kirch-Baggendorf
- Ev. Kirchengemeinde Kloster
- Ev. Kirchengemeinde Lancken-Granitz
- Ev. Kirchengemeinde Lüdershagen
- Ev. Kirchengemeinde Middelhagen
- Ev. Kirchengemeinde Neuenkirchen
- Ev. Kirchengemeinde Nord-Rügen
- Ev. Kirchengemeinde Patzig
- Ev. Kirchengemeinde Poseritz
- Ev. Kirchengemeinde Prerow
- Ev. Kirchengemeinde Prohn
- Ev. Kirchengemeinde Putbus
- Ev. Kirchengemeinde Pütte-Niepars
- Ev. Kirchengemeinde Rakow

Ev. Kirchengemeinde Rambin
 Ev. Kirchengemeinde Rappin
 Ev. Kirchengemeinde Reinberg
 Ev. Kirchengemeinde Reinkenhausen
 Ev. Kirchengemeinde Richtenberg
 Ev. Kirchengemeinde Sagard
 Ev. Kirchengemeinde Samtens
 Ev. Kirchengemeinde Sassnitz
 Ev. Kirchengemeinde Schaprode
 Ev. Kirchengemeinde Sehlen
 Ev. Kirchengemeinde Sellin
 Ev. Kirchengemeinde Semlow-Eixen
 Ev. Kirchengemeinde Starkow und Velgast
 Ev. Kirchengemeinde Steinhagen
 Ev. Kirchengemeinde Heilgeist-Voigdehagen Stralsund
 Ev. Kirchengemeinde Luther-Auferstehungsgemeinde Stralsund
 Ev. Kirchengemeinde St. Marien Stralsund
 Ev. Kirchengemeinde Stralsund St. Nikolai
 Ev. Kirchengemeinde Trent
 Ev. Kirchengemeinde Tribsees
 Ev. Kirchengemeinde Vilmnitz
 Ev. Kirchengemeinde Vorland
 Ev. Kirchengemeinde Waase
 Ev. Kirchengemeinde Wiek
 Ev. Kirchengemeinde Zingst
 Ev. Kirchengemeinde Zudar

2. Propstei Demmin – bestehend aus den nachfolgenden 48 Kirchengemeinden

Ev. Kirchengemeinde Altenhagen
 Ev. Kirchengemeinde St. Petri Altentreptow
 Ev. Kirchengemeinde Bauer
 Ev. Kirchengemeinde Beggerow
 Ev. Kirchengemeinde Daberkow
 Ev. Kirchengemeinde Demmin
 Ev. Kirchengemeinde Dersekow-Levenhagen
 Ev. Kirchengemeinde Görmin
 Ev. Christus-Kirchengemeinde Greifswald
 Ev. Johannes-Kirchengemeinde Greifswald
 Ev. Kirchengemeinde St. Jacobi Greifswald
 Ev. Kirchengemeinde St. Marien Greifswald
 Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai Greifswald
 Ev. Bugenhagengemeinde Greifswald Wieck-Eldena

Ev. Kirchengemeinde Gristow-Neuenkirchen
 Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow
 Ev. Kirchengemeinde Groß Kiesow
 Ev. Kirchengemeinde Groß Teetzleben
 Ev. Kirchengemeinde Gültz
 Ev. Kirchengemeinde Gülzowshof
 Ev. Kirchengemeinde St. Nikolai Gützkow
 Ev. Kirchengemeinde Hanshagen
 Ev. Kirchengemeinde Hohenbollentin-Lindenberg
 Ev. Kirchengemeinde Hohendorf
 Ev. Kirchengemeinde Hohenmocker
 Ev. Kirchengemeinde Jarmen-Tutow
 Ev. Kirchengemeinde Kartlow-Völschow
 Ev. Kirchengemeinde Katzow
 Ev. Kirchengemeinde Kemnitz
 Ev. Kirchengemeinde Klatzow
 Ev. Kirchengemeinde Kröslin
 Ev. Kirchengemeinde Kummerow
 Ev. Kirchengemeinde Lissan St. Johannis
 Ev. Kirchengemeinde Loitz
 Ev. Kirchengemeinde Lubmin-Wusterhusen
 Ev. Kirchengemeinde Meesiger
 Ev. Kirchengemeinde Neu Boltenhagen
 Ev. Kirchengemeinde Pinnow-Murchin
 Ev. Kirchengemeinde Schlatkow
 Ev. Kirchengemeinde Schönfeld
 Ev. Kirchengemeinde Siedenbollentin
 Ev. Kirchengemeinde Sophienhof
 Ev. Kirchengemeinde Verchen
 Ev. Kirchengemeinde Weitenhagen
 Ev. Kirchengemeinde St. Petri Wolgast
 Ev. Kirchengemeinde Wotenick-Nossendorf
 Ev. Kirchengemeinde Ziethen
 Ev. Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

3. Propstei Pasewalk – bestehend aus den nachfolgenden 61 Kirchengemeinden, davon 9 (kursiv und im Fettdruck gekennzeichnet) im Bundesland Brandenburg

Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck
 Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck * (* auf der Insel Usedom)
 Ev. Kirchengemeinde Altwigshagen
 Ev. Kirchengemeinde Anklam
 Ev. Kirchengemeinde Bansin

Ev. Kirchengemeinde Benz
 Ev. Kirchengemeinde Bismark
 Ev. Kirchengemeinde Blankensee
 Ev. Kirchengemeinde Blesewitz
 Ev. Kirchengemeinde Blumberg
 Ev. Kirchengemeinde Blumenhagen
 Ev. Kirchengemeinde Boldekow-Wusseken
 Ev. Kirchengemeinde Boock
 Ev. Kirchengemeinde Brüssow
 Ev. Kirchengemeinde Dargitz
 Ev. Kirchengemeinde Ducherow
 Ev. Kirchengemeinde Fahrenwalde
 Ev. Kirchengemeinde Ferdinandshof
 Ev. Kirchengemeinde Gartz/Oder
 Ev. Kirchengemeinde Gramzow
 Ev. Kirchengemeinde Groß Pinnow
 Ev. Kirchengemeinde Heringsdorf
 Ev. Kirchengemeinde Hetzdorf
 Ev. Kirchengemeinde Hohenselchow
 Ev. Kirchengemeinde Iven
 Ev. Kirchengemeinde Jatznick
 Ev. Kirchengemeinde Koserow
 EV. Kirchengemeinde Krackow-Nadrensee
 Ev. Kirchengemeinde Krien
 Ev. Kirchengemeinde Krummin-Karlshagen-Zinnowitz
 Ev. Kirchengemeinde Leopoldshagen
 Ev. Kirchengemeinde Liepe
 Ev. Kirchengemeinde Liepen-Medow-Stolpe
 Ev. Kirchengemeinde Löcknitz
 Ev. Kirchengemeinde Mewegen
 Ev. Kirchengemeinde Mönchow-Zecherin
 Ev. Kirchengemeinde Mönkebude
 Ev. Kirchengemeinde Morgenitz
 Ev. Kirchengemeinde Neuendorf
 Ev. Kirchengemeinde Pasewalk
 Ev. Kirchengemeinde Penkun
 Ev. Kirchengemeinde Retzin
 Ev. Kirchengemeinde Rollwitz
 Ev. Kirchengemeinde Rothemühl
 Ev. Kirchengemeinde Rothenklempenow
 Ev. Kirchengemeinde Sommersdorf
 Ev. Kirchengemeinde Spantekow
 Ev. Kirchengemeinde Stolpe

Ev. Kirchengemeinde Stolzenburg
 Ev. Kirchengemeinde Storkow
 Ev. Kirchengemeinde Strasburg
 Ev. Kirchengemeinde Tantow-Hohenreinkendorf
 Ev. Kirchengemeinde Teterin-Lüskow
 Ev. Kirchengemeinde Torgelow
 Ev. Kirchengemeinde Ueckermünde-Liepgarten
 Ev. Kirchengemeinde Usedom
 Ev. Kirchengemeinde Wegezin
 Ev. Kirchengemeinde Wismar
 Ev. Kirchengemeinde Woltersdorf
 Ev. Kirchengemeinde Zerrenthin
 Ev. Kirchengemeinde Zirchow

*

Die vorstehende, von der Kirchenkreissynode am 16. März 2013 beschlossene Kirchenkreissatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises ist durch das Landeskirchenamt mit Ausnahme der Anlage 1 mit Schreiben vom 16. April 2013, Az.: 10.1 Kkr. Pommern – R Kr, gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird deren Veröffentlichung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Schwerin, 17. April 2013

Landeskirchenamt

K r i e d e l

Az.: 10.1 Kkr. Pommern – R Kr

**Bekanntgabe
 der Änderung und
 Neubekanntmachung
 der Satzung der kirchlichen Stiftung
 des bürgerlichen Rechts
 „Augustenstift zu Schwerin“
 Vom 25. März 2013**

Nachstehend wird die vom Kuratorium des Augustenstifts zu Schwerin am 28. Februar 2013 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Augustenstift zu Schwerin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1999 (KABl 2000 S. 15), die zuletzt durch satzungsändernden Beschluss vom 1. August 2011 (KABl S. 66) geändert worden ist, und die auf derselben Sitzung vom Vorstand beschlossene Neubekanntmachung der Satzung der Stiftung „Augustenstift zu Schwerin“ in der Fassung vom 1. Juni 2013 bekannt gegeben. Die Satzungsänderung und die Neubekanntmachung wurden vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 19. März 2013 mit Schreiben vom 21. März 2013 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das

zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Satz 1 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes vom 18. November 2006 (KABl. S. 83) stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 25. März 2013

Landeskirchenamt

Kriedel

Az.: NK 5176 – R Kr

*

Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Augustenstift zu Schwerin“

Das Kuratorium des Augustenstifts zu Schwerin hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2013 folgende, am 1. Juni 2013 in Kraft tretende Satzungsänderungen sowie die Neubekanntgabe der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Augustenstifts zu Schwerin in der ab 27. Mai 2012 geltenden Fassung (KABl. S. 66), vom Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 16. August 2011 genehmigt, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Diakonischen Rat bestimmter Vertreter“ durch die Wörter „Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. bestimmter Vertreter sowie für den Fall von dessen Verhinderung ein Stellvertreter“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Ausübung von Stimmrechten in Gesellschaftsversammlungen von Beteiligungsgesellschaften im Sinne von Satz 1 Nummer 5 mit mehr als 50 Prozent Gesellschafteranteilen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.“
3. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1. August 2011“ durch die Angabe „28. Februar 2013“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „1. Oktober 2011“ durch die Angabe „1. Juni 2013“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „27. Juli 1999“ durch die Angabe „1. August 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes am 1. Juni 2013 in Kraft.

Artikel 3

Die Satzung des Augustenstifts zu Schwerin, zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. August 2011, wird

aufgrund des Beschlusses vom 28. Februar 2013 in der Fassung vom 1. Juni 2013 neu bekannt gemacht.

Schwerin, 28. Februar 2013

Vorsitzender des Vorstandes

Blümel

*

Neufassung der Satzung des Augustenstifts zu Schwerin

Präambel

Das Augustenstift zu Schwerin ist eine kirchliche Stiftung (pium corpus). Nach dem Willen der Stifterin, Großherzogin Auguste von Mecklenburg-Schwerin, wurde im Jahre 1855 ein Armen- und Siechenhaus zum Zweck der geistlichen und leiblichen Pflege bedürftiger Menschen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses gestiftet.

Der Stiftung wurden unter dem Namen „Augustenstift zu Schwerin“ am 7. März 1860 durch Regierungsverfügung – Regierungsblatt von 1860 Nr. 9 – die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Nach mehreren Satzungsänderungen – die letzte Änderung erfolgte unter dem Datum vom 27. Juli 1999 – soll durch die in nachstehender neugefassten Satzung beschlossene Organisationsform die Stiftung in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Augustenstift zu Schwerin, Evangelische Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin.
- (3) 1Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts aufgrund der Verleihungsurkunde vom 7. März 1860. 2Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) 1Die Stiftung hat die Aufgabe, durch das Errichten und Betreiben von Einrichtungen der stationären, teilstationären und offenen Altenhilfe sowie der häuslichen Krankenpflege die Betreuung hilfsbedürftiger Menschen zu gewähren. 2Dies geschieht als Wesensäußerung kirchlichen Lebens. 3Die Stiftung fördert die diakonische Glaubens-, Lebens- und Dienstgemeinschaft unter ihren Mitarbeitern und innerhalb des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Allen in den Einrichtungen der Stiftung betreuten Personen steht das Angebot seelsorgerlicher Begleitung und der Besuch von Gottesdiensten offen.

§ 3

Zuordnung der Stiftung zur Diakonie der Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als rechtlich selbstständige Einrichtung ein Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) ¹Die Stiftung gehört dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. an. ²Sie ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkannten evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) ¹Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die organschaftlich berufenen Vertreter erhalten keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) ¹Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten. ²Bei dringendem Bedarf kann auf das Vermögen der Stiftung zurückgegriffen werden, jedoch höchstens bis zu fünf Prozent des Standes am Ende des Vorjahres.

(5) Zustiftungen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) ¹Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. ²Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5

Finanzierung

Zur Finanzierung der diakonisch-kirchlichen Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,

4. Fremdmittel.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, berufen bzw. gewählt werden: Gemeindeglieder von Kirchengemeinden innerhalb der Propstei Wismar des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg, insbesondere aus der Region Schwerin oder Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist und die die Stiftungszwecke bejahen und unterstützen wollen.

(3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihre Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.

(4) Die Mitgliedschaft in den Organen kann enden:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl oder
3. nach Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet.

(5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) ¹Die organschaftliche Tätigkeit ist, soweit sie nicht hauptamtlich ausgeübt wird, ehrenamtlich. ²Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus dieser Tätigkeit, der auch in Form einer Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden kann.

(7) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, keine Mitarbeiter der Stiftung berufen oder gewählt werden.

§ 7

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) ¹Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben und maximal neun Mitgliedern. ²Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Mitglieder sind:

1. ein Pastor aus einer Schweriner Kirchengemeinde, der von dem Konvent im Benehmen mit dem regional zuständigen Propst bestimmt wird,
2. ein vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. bestimmter Vertreter,
3. ein vom Landeskirchenamt bestimmter Vertreter,

4. weitere vier bis sechs Personen mit besonderem Sachverstand, insbesondere auf den Gebieten Rechtswesen, Finanzwesen, Gerontologie, Bauwesen usw., die nach Möglichkeit aus den Kirchengemeinden stammen, in deren Bereich sich Einrichtungen der Stiftung befinden.

(3) ¹Die Mitglieder unter Absatz 2 Nummer 1 bis 3 werden für die Dauer von vier Jahren bestimmt. ²Die Mitglieder unter Absatz 2 Nummer 4 werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Landeskirchenamt für die Dauer von vier Jahren berufen. ³Eine wiederholte Berufung ist zulässig. ⁴Ein Mitglied bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger berufen ist. ⁵Scheidet ein Mitglied während der regulären Amtsdauer aus, so wird sein Nachfolger von den zuständigen Gremien für den Rest der Amtsdauer vorgeschlagen und vom Landeskirchenamt berufen.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) ¹Das Kuratorium verantwortet die Arbeit der Stiftung. ²Es überwacht die Geschäfte der Stiftung und berät den Vorstand nach Maßgabe von Gesetz und Stiftungssatzung.

(2) ¹Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über den Vorstand der Stiftung,
2. Beschlussfassung über Leitlinien und Geschäftsordnungen der Stiftung,
3. Beschlussfassung über das Errichten und Betreiben, Übernehmen und Ausgliedern von Einrichtungen, sowie über die Aufnahme neuer bzw. die Aufgabe vorhandener Arbeitsgebiete,
4. Änderung dieser Satzung, Änderung des Stiftungszweckes und Auflösung der Stiftung,
5. Beschlussfassung über Beteiligungen,
6. Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und dinglichen Belastungen des Grundbesitzes, Neubauten und größere Umbauten,
7. Beschlussfassung über Abschluss von Dauer-schuldverhältnissen, die eine jährliche Zahlungsverpflichtung von 20.000,- € überschreiten,
8. Bestätigung der Haushaltspläne einschließlich der dazugehörigen Anlagen,
9. Bestellung der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung,
10. Entgegennahme des vom Vorstand alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes,
11. Entlastung des Vorstandes,
12. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
13. Wahl, Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers und der Abteilungsleiter der Stiftung.

²Die Ausübung von Stimmrechten in Gesellschaftsversammlungen von Beteiligungsgesellschaften im Sinne von Satz 1 Nummer 5 mit mehr als 50 Prozent Gesellschafteranteilen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.

§ 9

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vorbereitet und geleitet.

(2) ¹Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. ²Mit der Einladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekannt zu geben.

(3) Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangen, muss das Kuratorium innerhalb von drei Wochen zusammentreten.

(4) ¹Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. ³Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ⁴Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. ⁵In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. ⁶Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 und 13 können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Kuratoriums gefasst werden.

(6) ¹Der Vorsitzende kann ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. ²In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. ³Die Zustimmungen müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Aufforderung der Stimmabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. ⁴Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

(7) ¹Über die Sitzung des Kuratoriums werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. ²Sie sind vom Protokollführer zu unterzeichnen, allen Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes in Abschrift zuzusenden und in der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu bestätigen.

(8) ¹Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. ²Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

(9) Personen, die Rechtsgeschäfte mit der Stiftung abschließen bzw. in vertraglichen Beziehungen mit der Stiftung stehen, sind bei betroffenen Angelegenheiten von der Verhandlung ausgeschlossen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Mitglieder sind:

1. das hauptamtlich geschäftsführende Vorstandsmitglied,
2. zwei zur Verfolgung des Stiftungszweckes qualifizierte ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Stiftung stehen und nach Möglichkeit eine betriebswirtschaftliche, rechtliche oder theologische Qualifikation besitzen.

(3) Das hauptamtlich geschäftsführende Vorstandsmitglied ist Vorsitzender des Vorstandes, die anderen beiden Vorstandsmitglieder sind seine Stellvertreter.

(4) ¹Die reguläre Wahlperiode der Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 beträgt vier Jahre. ²Die Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet ein Mitglied während der regulären Amtsdauer aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers.

(5) ¹Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. ²Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ³Rechtsverbindliche Erklärungen sind vom Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise von den beiden Stellvertretern gemeinsam, abzugeben.

(6) Rechtsgeschäfte, die ein Mitglied des Vorstandes, seinen Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie betreffen, dürfen nicht abgeschlossen werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums. ²Er hat dafür zu sorgen, dass der in § 2 genannte Zweck erfüllt wird und der kirchliche Charakter der Stiftung gewahrt bleibt.

(2) ¹Der Vorstand gibt dem Kuratorium die gewünschten Auskünfte über alle Angelegenheiten der Stiftung. ²Über wichtige Vorgänge und Entwicklungen hat er das Kuratorium zu unterrichten.

(3) Er bereitet die Kuratoriumssitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums vor und führt die Beschlüsse aus.

(4) ¹Der Vorstand tritt zu regelmäßigen Vorstandssitzungen, mindestens aber sechsmal im Jahr, zusammen. ²Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) ¹Abteilungsleiter können bei wichtigen Angelegenheiten aus ihrem Arbeitsbereich im Vorstand gehört werden. ²Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

§ 12 Wirtschaftsprüfung

Die vom Kuratorium bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft die Rechnungen der Stiftung und erstattet dem Kuratorium über das Ergebnis Bericht.

§ 13 Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) ¹Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. ²Das Landeskirchenamt hört zuvor den Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V. an. ³Die Tätigkeit der Stiftung wird damit als kirchliche Tätigkeit im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen, einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen, anerkannt.

(2) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch das Landeskirchenamt ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung ist in der Sitzung des Kuratoriums am 28. Februar 2013 beschlossen worden. ²Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Zustimmung des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. am 1. Juni 2013 in Kraft. ³Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 1. August 2011.

(2) ¹Im Einzelfall kann aus wichtigem Grund in Abweichung von § 6 Absatz 2 ein Mitglied des Kuratoriums nach § 7 Absatz 2 Nummer 4, das keiner Kirche angehört, auf Vorschlag des Kuratoriums für die Dauer von einer Berufungszeit im Sinne von § 7 Absatz 3 Satz 2 vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland berufen wer-

den. ²Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn keine andere Person gefunden wurde, die die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 erfüllt, um die benötigte Fachlichkeit einzubringen. ³Eine zweite Berufung ist unter den Voraussetzungen dieses Absatzes zulässig. ⁴Das Mitglied entsprechend Satz 1 ist nicht nach Maßgabe des § 7 Absatz 4 zum Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter wählbar.

(3) Mit der konstituierenden Sitzung des Vorstandes aufgrund der Satzungsänderungen endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes.

—————

**Bekanntgabe der Änderung
und Neubekanntmachung
der Satzung der kirchlichen Stiftung
des bürgerlichen Rechts
„Johannes-Bugenhagen-Stiftung“
Vom 25. März 2013**

Nachstehend wird die von Vorstand und Kuratorium der Johannes-Bugenhagen-Stiftung am 7. März 2013 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Johannes-Bugenhagen-Stiftung“ vom 10. November 2008 (ABl. 2009 S. 69), und die auf derselben Sitzung von Vorstand und Kuratorium beschlossene Neubekanntmachung der Satzung der Stiftung „Johannes-Bugenhagen-Stiftung“ in der Fassung vom 1. Juli 2013 bekannt gegeben. Die Satzungsänderung und die Neubekanntmachung wurden vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 19. März 2013 mit Schreiben vom 21. März 2013 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 (ABl. 1994 S. 27) der Pommerschen Evangelischen Kirche, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 2004 (ABl. S. 69) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 der geltenden Stiftungssatzung stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Schwerin, 25. März 2013

Landeskirchenamt

Kriedel

Az.: NK 605.52 – R Kr

*

**Satzung
zur Änderung der Satzung der
rechtsfähigen kirchlichen Stiftung
bürgerlichen Rechts
„Johannes-Bugenhagen-Stiftung“**

Der Vorstand und das Kuratorium der kirchlichen Stiftung „Johannes-Bugenhagen-Stiftung“ haben gemeinsam in je getrennter Beschlussfassung auf der Sitzung am 7. März 2013 folgende, am 1. Juli 2013 in

Kraft tretende Satzungsänderungen sowie die Neubekanntgabe der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Johannes-Bugenhagen-Stiftung“ vom 10. November 2008 (ABl. 2009 S. 69) wird wie folgt geändert:

1. Im Satz 1 der Präambel werden
 - a) das Wort „errichtet“ durch das Wort „hat“ ersetzt;
 - b) zwischen den Wörtern „in“ und „Gemeinden“ das Wort „ihren“ eingefügt;
 - c) hinter dem Wort „Gemeinden“ das Komma gestrichen und
 - d) die Wörter „Regionen und Kirchenkreisen der Landeskirche“ durch die Wörter „und Regionen errichtet“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „anerkannt“ das Wort „worden“ angefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche“ durch die Wörter „Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern „Projekte“ und „zu befördern“ die Wörter „im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis“ eingefügt.
4. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „der Kirchenkreise“ durch die Wörter „der Kirchenkreisverwaltung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises“ und die Wörter „Pommerschen Evangelischen Kirche“ durch die Wörter „Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „leitende Geistliche im pommerschen Kirchengebiet“ durch die Wörter „für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis verantwortliche Bischöfin oder Bischof im Sprengel“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens acht Mitgliedern, von denen aus jeder Propstei jeweils zwei Mitglieder von der Kirchenkreissynode gewählt und zwei weitere Mitglieder vom Kirchenkreisrat berufen werden.“
 - b) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Die Amtszeit der gewählten, berufenen und kooptierten Mitglieder beträgt jeweils sechs Jahre. Wiederwahl, Wiederberufung und Wiederkooptierung ist möglich. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Wahl oder Berufung einer Nachfolgerin oder Nachfolgers im Amt.“

7. In § 9 Absatz 3 wird das Wort „mindestens“ durch die Wörter „mehr als“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
8. In § 11 Absatz 4 werden die Wörter „die Kirchenkreise Greifswald, Demmin, Pasewalk und Stralsund im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen oder deren Rechtsnachfolger, die oder“ durch die Wörter „den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis,“ ersetzt.
9. Es wird ein § 12 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„ § 12

Inkrafttreten

„Die in der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Kuratoriums am 7. März 2013 in je getrennter Abstimmung nach § 10 Absatz 2 beschlossenen Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Juli 2013 in Kraft.“

Artikel 2

Die Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes am 1. Juli 2013 in Kraft.

Artikel 3

Die Satzung der „Johannes-Bugenhagen-Stiftung“ vom 10. November 2008 (ABl. 2009 S. 69) wird aufgrund der Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums vom 7. März 2013 in der Fassung vom 1. Juli 2013 neu bekannt gemacht.

Greifswald, 7. März 2013

Der Vorstand	Das Kuratorium
Dr. Hans-Jürgen Abromeit, Bischof Vorsitzender	Wolfgang Banditt, Vorsitzender
	Doreen Bend- schneider-Randow
Weiteres Mitglied Dr. Christoph Ehricht	Matthias Hecker Stephan Leder
	Axel Prüfer Stefan Busse

*

**Neufassung der Satzung
Johannes-Bugenhagen-Stiftung**

Präambel

Die Pommersche Evangelische Kirche hat die Johannes-Bugenhagen-Stiftung zur Förderung des kirchlichen Lebens in ihren Gemeinden und Regionen errichtet. Weitere Körperschaften, juristische und natürliche Personen sind zur Zustiftung eingeladen. Die

Stiftung setzt sich auch für die Gewinnung weiterer Stifterinnen und Stifter zur Ergänzung ein.

Die Stiftung weiß sich dem Vermächtnis des pommerschen Reformators verpflichtet und will in seinem Sinn dazu beitragen, dass die frohe Botschaft des Evangeliums viele Menschen erreicht. Seelsorge und Verkündigung, Unterweisung und Mission sollen durch neue Formen, befristete Projekte und zusätzliche Angebote angeregt und gefördert werden. Das Erbe des Doktor Pomeranus soll dem evangelischen Pommern unter den heutigen Bedingungen neue Lebenskraft verleihen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) ¹Die Johannes-Bugenhagen-Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts. ²Sie ist von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche als kirchliche Stiftung anerkannt worden.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Greifswald.

(3) Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, den Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung und Mission durch zusätzliche Angebote und Projekte im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis zu befördern.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) ¹Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

(2) ¹Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. ²Der Stiftung können Spenden und Zuwendungen anvertraut werden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

(4) Die Stiftung kann die Trägerschaft unselbstständiger Stiftungen und die Verwaltung von Stiftungsfonds mit Zustimmung des Kuratoriums übernehmen.

(5) 1Zustiftende können unter eigenem Namen Stiftungsfonds errichten. 2Mit Stiftungsfonds kann ein spezieller Förderschwerpunkt im Rahmen des Stiftungszweckes (Themenfonds) oder ein Förderschwerpunkt im Rahmen der vom Kuratorium beschlossenen Förderschwerpunkte gefördert werden.

(6) Über den Abschluss des Treuhandvertrages beschließt das Kuratorium des Treuhänders.

(7) Zustiftungen zu bereits bestehenden Stiftungsfonds sind möglich.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung der in § 2 benannten Stiftungszwecke zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

§ 5

Organe der Stiftung, Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder aller Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen wird durch die Finanzverwaltung der Kirchenkreisverwaltung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wahrgenommen und jährlich durch die oder den von der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland beauftragten Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer geprüft.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender ist die oder der für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis verantwortliche Bischöfin oder Bischof im Sprengel.

(3) 1Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden durch das Kuratorium für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. 2Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, führt das Kuratorium eine Ersatzberufung für die verbleibende Amtsperiode durch.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes, Beschlussfassung

(1) 1Der Vorstand hat im Rahmen des staatlichen und kirchlichen Stiftungsgesetzes sowie dieser Satzung den Willen der Stiftenden zu erfüllen. 2Er sorgt insbesondere für die

1. gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
3. jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

(2) 1Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. 2Er ist gesetzlicher Vertreter. 3Er handelt durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreterin oder Vertreter und ein weiteres Mitglied.

(3) Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) 1Er beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. 2Umlaufbeschlüsse des Vorstandes, auch per Telefax oder auf elektronischem Wege, sind zulässig. 3Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 8

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens acht Mitgliedern, von denen aus jeder Propstei jeweils zwei Mitglieder von der Kirchenkreissynode gewählt und zwei weitere Mitglieder vom Kirchenkreisrat berufen werden.

(2) Drei weitere Mitglieder können durch das Kuratorium kooptiert werden.

(3) 1Die Amtszeit der gewählten, berufenen und kooptierten Mitglieder beträgt jeweils sechs Jahre. 2Wiederwahl, Wiederberufung und Wiederkooptierung ist möglich. 3Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Wahl oder Berufung einer Nachfolgerin oder Nachfolgers im Amt.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums und Beschlussfassung

(1) 1Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. 2Es empfiehlt Richtlinien für die konzeptionelle Arbeit der Stiftung und trifft die Entscheidungen über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel. 3Es nimmt Wirtschaftsplan und Jahresrechnung entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

(2) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. ²Sitzungen des Kuratoriums sind abzuhalten, sooft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Kuratoriums oder des Vorstands die Einberufung verlangt.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) ¹Das Kuratorium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit entweder aufgrund einer Sitzung, zu welcher die oder der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss, oder aufgrund eines von der oder dem Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) ¹Die Beschlüsse des Kuratoriums sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. ²Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.

§ 10

Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszweckes und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.

(2) Für die Satzungsänderung ist ein gemeinsamer Beschluss des Vorstandes und des Kuratoriums notwendig, der jeweils mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erfordert.

(3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

§ 11

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

(1) ¹Beschlüsse über die Änderung der Stiftungszwecke sowie über die Zusammenlegung mit anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. ²Der ursprüngliche Stifterwille ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) ¹Für solche Änderungen ist ein gemeinsamer Beschluss des Vorstandes und des Kuratoriums erforderlich. ²Vor der Beschlussfassung hat das Kuratorium den Vorstand anzuhören. ³Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.

§ 12

Inkrafttreten

Die in der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Kuratoriums am 7. März 2013 in je getrennter Abstimmung nach § 10 Absatz 2 beschlossenen Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Bekanntgabe der Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) Vom 10. April 2013

Die Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) vom 26. September 1979, in der Fassung vom 3. Dezember 2009 (GVOBl. 2010 S. 160), wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 2012 neu gefasst. Das Amtsgericht Kiel hat dem VKDA mit Schreiben vom 22. Februar 2013 mitgeteilt, dass die Registereintragung unter dem Aktenzeichen VR 2727 KI erfolgt ist. Die Neufassung trägt der Gründung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Rechnung, insbesondere wurde im Namen des Verbandes der Zusatz „Nordelbien“ durch „in Norddeutschland“ ersetzt.

Kiel, 10. April 2013

Landeskirchenamt

Dr. Triebel

Az.: NK 3750 – DAR Tr

*

Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland Vom 26. September 1979

Neufassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 2012

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland“ (VKDA).

(2) Er ist ein rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in Kiel.

(3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

(1) 1Zweck des Verbandes ist die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder an der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen im kirchlichen und diakonischen Dienst. 2Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch den Abschluss von Tarifverträgen und Vereinbarungen, die dem gleichen Zweck dienen. 3Er kann dabei für besondere, sachliche abgrenzbare Bereiche Sonderregelungen oder Tarifverträge vereinbaren. 4Dabei ist er an die Entscheidung der Synode im Rahmen des Kirchengesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 9. Juni 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) in seiner jeweiligen Fassung gebunden. 5Im Falle der Kündigung des „Tarifvertrages zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft“ durch eine einzelne Mitarbeiterorganisation werden Verhandlungen über neue Vereinbarungen im Sinne der Protokollnotiz zum Grundlagenvertrag mit allen Mitarbeiterorganisationen gemeinsam geführt.

(2) 1Der Verband soll mit anderen Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden im Bereich der Kirche und Diakonie zusammenarbeiten. 2Er kann sich einer Spitzenorganisation im Sinne des § 2 Absatz 2 Tarifvertragsgesetz anschließen oder eine solche mit gleichartigen Verbänden bilden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können sein

- a) die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie die aus diesen gebildeten Verbände mit ihren Diensten und Werken,
- b) die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland mit ihren Diensten und Werken,
- c) *frei*
- d) andere Träger kirchlicher oder diakonischer Arbeit, die selbstständige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind,
- e) andere christliche Religionsgemeinschaften, soweit sie einer Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören und selbstständige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind,
- f) andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) 1Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftlichen Antrag vorläufig durch Beschluss des Gesamtvorstandes. 2Sie ist endgültig, sofern die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung dem Beschluss des Gesamtvorstandes nicht widerspricht.

3Die öffentlich-rechtliche Körperschaft, die im Wege einer Zusammenlegung die kirchengesetzlich oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag bestimmte Gesamtrechtsnachfolge eines Mitglieds antritt, wird Mitglied des Verbandes. 4Der Gesamtvorstand kann der Mitgliedschaft innerhalb eines halben Jahres widersprechen.

(3) 1Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder im Falle der Auflösung des Mitgliedes. 2Der Austritt wird mit Ablauf des dritten vollen Kalendermonats wirksam, der dem Tag des Zugangs der Austrittserklärung folgt. 3Ausschlussgründe sind u. a.:

- a) Verstöße gegen einen laufenden Tarifvertrag oder gegen Vereinbarungen, die gleichen Zwecken dienen, sowie sonstige Verstöße gegen die Interessen des Verbandes,
- b) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Verbandsmitgliedes gegen den Verband trotz zweimaliger Aufforderung.

4Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des Kalendermonats wirksam, in welchem dem Mitglied der Beschluss durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung bekanntgegeben wird. 5Bei der Auflösung eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft am Tage der Auflösung.

(4) Bei Austritt und Ausschluss bleibt die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr unberührt.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Maßgabe des § 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die vom Verband geschlossenen Tarifverträge und andere Vereinbarungen durchzuführen,
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu befolgen,
- c) eigene Tarifverträge und Vereinbarungen nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung abzuschließen,
- d) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Arbeit des Verbandes notwendig sind,
- e) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand, die Tarifkommission Kirchlicher Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) und die Tarifkommission Kirchlicher Tarifvertrag Diakonie (KTD).

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter und Vertreterinnen der Mitglieder.

(2) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme. ²Hat ein Mitglied mehr als 50 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mindestens die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit gegen Entgelt tätig sind, so hat es für über 50 hinausgehende je angefangene 50 weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine weitere Stimme.

³Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und, für die Bereiche der diakonischen Verbandsmitglieder, das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. und das Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. gemeinsam können gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung binnen drei Wochen Einspruch einlegen. ⁴Wird Einspruch eingelegt, so kann er durch den Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung zurückgewiesen werden.

(3) ¹Die Mitglieder können sich gegenseitig zur Vertretung ermächtigen oder ihre Stimmen auf einen Dritten bzw. eine Dritte übertragen. ²Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Vollmacht.

(4) Personen, die Mitglieder der Organe einer Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung sind, die mit dem Verband Tarifverträge abschließt, sowie deren hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen können weder Vertreter bzw. Vertreterinnen noch Bevollmächtigte eines Mitgliedes sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Änderung der Satzung,
- b) Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans aufgrund der Vorschläge des Gesamtvorstandes,
- c) Festsetzung der zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Mitgliedsbeiträge,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Gesamtvorstandes,
- e) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 11,
- f) den Abschluss von Tarifverträgen anstelle des Gesamtvorstandes, wenn dieser, die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen, die Kirchenleitung oder, für den Bereich der diako-

nischen Verbandsmitglieder, die beiden in § 8 Absatz 2 genannten Diakonischen Werke gemeinsam es verlangen,

- g) Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Auflösung des Verbandes.

(2) ¹Beschlüsse zu Absatz 1 Buchstaben a, g und h bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. ²Hierauf ist jeweils in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Sie ist ferner einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand, die Kirchenleitung oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen. ³Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Gesamtvorstandes einberufen und geleitet. ⁴Bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden tritt an seine bzw. ihre Stelle das von der Kirchenleitung entsandte Mitglied. ⁵Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁶Solange eine solche nicht erlassen ist, findet die Geschäftsordnung der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sinngemäß Anwendung.

(2) ¹Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von drei Tagen auch fernmündlich einberufen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus siebzehn Mitgliedern; er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dreizehn Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden,
- b) ein Vorstandsmitglied, das die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entsendet,
- c) ein Vorstandsmitglied, das das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. entsendet,
- d) ein Vorstandsmitglied, das das Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. entsendet,
- e) ein Vorstandsmitglied, das vom Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entsandt wird.

(2) ¹Für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorstandsmitglieder werden sechs Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt, die in der Reihenfolge der Wahl bei Verhinderung der ordentlichen Vorstandsmitglieder eintreten.

2Für die in Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Vorstandsmitglieder ist je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen.

(3) Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und einen ersten Stellvertreter bzw. eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter bzw. eine zweite Stellvertreterin für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.

§ 12

1Die Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Absatz 1 Buchstaben b und e können gemeinsam verlangen, dass der Vollzug eines Beschlusses über den Abschluss von Tarifverträgen längstens für die Dauer eines Monats ausgesetzt wird und eine erneute Beratung im Gesamtvorstand oder in der Mitgliederversammlung erfolgt, wenn sie dies wegen nicht vertretbarer finanzieller Auswirkungen für erforderlich halten. 2Gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes kann vom Vertreter bzw. der Vertreterin der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gemeinsam sowie für den Bereich der diakonischen Verbandsmitglieder von den Vertretern bzw. den Vertreterinnen der beiden Diakonischen Werke gemeinsam die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen angerufen werden. 3Anderenfalls sind die Beschlüsse endgültig.

§ 13

Geschäftsführung und Aufgaben des Gesamtvorstandes

(1) 1Der Gesamtvorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden bzw. von seiner Vorsitzenden oder dessen bzw. deren amtierenden Stellvertreter oder Stellvertreterin einberufen. 2Er soll mindestens dreimal jährlich zusammentreten.

(2) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe,

- a) Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen;
- b) Tarifverträge abzuschließen; der Gesamtvorstand kann die Entscheidung über den Abschluss gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe f an die Mitgliederversammlung verweisen. Auf Verlangen der in § 9 Absatz 1 Buchstabe f sonst Genannten hat er die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Entscheidung über die Annahme eines Tarifvertrages erfordert die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- c) den Entwurf des Haushaltsplans aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen;
- d) die Besetzung und die Aufgaben der Kommissionen nach § 7 zu beschließen;
- e) über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern in den Verband zu beschließen;
- f) seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin zu wählen.

- g) die Dienstverhältnisse des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle zu regeln;
- h) im Übrigen alle Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung der Zwecke des Verbandes erforderlich sind, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen;
- i) die Einsetzung von Ausschüssen für einzelne Bereiche zu beschließen.

(3) 1Der Gesamtvorstand kann Entscheidungen mit Ausnahme solcher zu Absatz 2 Buchstabe f in einem schriftlichen Umlaufverfahren treffen, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Gesamtvorstandes sich dafür entscheiden. 2Die Entscheidung zur Sache und zum Verfahren wird in einem Umlauf getroffen.

§ 14

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

(1) 1Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Gesamtvorstandes, sein bzw. ihr erster Stellvertreter oder seine bzw. ihre erste Stellvertreterin und sein bzw. ihr zweiter Stellvertreter oder sein bzw. ihre zweite Stellvertreterin. 2Er führt die Verhandlungen mit Dritten, sofern nicht der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin beauftragt wird. 3Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Verpflichtungserklärungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung des Verbandes vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin allein vollzogen werden.

§ 15

Kommissionen

(1) Die Tarifkommission KAT erarbeitet und verhandelt die Tarifverträge für den Bereich KAT.

(2) Die Tarifkommission KTD erarbeitet und verhandelt die Tarifverträge für den Bereich KTD.

(3) Fachkundige Personen können zu den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Funktion hinzugezogen werden.

(4) Die Protokolle der Kommissionssitzungen werden den Mitgliedern des Gesamtvorstandes vorgelegt.

§ 16

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die laufenden Geschäfte zu führen,
- b) die Mitglieder in arbeits- und tarifrechtlichen Fragen zu beraten,
- c) die Mitglieder vor den Gerichten für Arbeitssachen nach Maßgabe der jeweils geltenden Prozessrichtlinien zu vertreten,
- d) die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes im Einvernehmen mit dem

Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Gesamtvorstandes vorzubereiten und für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.

(2) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 17

Amtszeit

(1) ¹Die Organe nach §§ 11 und 15 werden auf sechs Jahre gewählt. ²Sie bleiben bis zum ersten Zusammentreten der neugebildeten Organe im Amt. ³Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, tritt ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin in der Reihenfolge der Wahl für den Rest der Amtszeit als Ersatzmitglied in den Gesamtvorstand ein. ⁴Ausgeschiedene Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für den Rest der Amtszeit durch Neuwahl ersetzt.

(2) ¹Gewählt wird durch Stimmzettel, auf denen die Kandidaten oder Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein sollen (geheime Wahl). ²Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei mehreren zu wählenden Kandidaten oder Kandidatinnen in der Reihenfolge der Stimmen.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Wahl zu ziehende Los.

§ 18

Niederschriften

¹Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Verhandlungsleiter bzw. der Verhandlungsleiterin und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin oder im Verhinderungsfall vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. ²Die Niederschriften müssen mindestens die Beschlüsse sowie die Feststellung über die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie die Beschlussfähigkeit enthalten.

§ 19

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 20

Gemeinnützigkeit

¹Der Verband dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften. ²Die Mitglieder der Verbandsorgane dürfen nur Ersatz für ihre Auslagen einschließlich des entstandenen Zeitverlustes erhalten. ³Der Verband darf keine Gewinne erzielen. ⁴Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, die es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

Nachberufung in das Disziplinargericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Im Nachgang zu unseren Bekanntgaben der Zusammensetzung des kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts, des Disziplinargerichts sowie des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl. 2012 S. 285 und 2013 S. 7, 113) geben wir Ihnen nachfolgenden, durch die Erste Kirchenleitung gemäß Teil 1 § 70 Absatz 2 und 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) – EGVerf-Teil 1 –, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144), in Verbindung mit §§ 47 Absatz 1, 50 Absatz 3, 54 Absatz 1 Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 316, 2010 S. 263), das durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 328, 337) geändert worden ist, und § 2 Disziplinarergänzungsgesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 2010 (KABl S. 21) getroffenen Beschluss bekannt:

Disziplinargericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Nachfolgekammer der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Dr. Thomas Petersen ist ausgeschieden.

Herr Frank Preuß ist für den Rest der Amtszeit mit Wirkung vom 1. Mai 2013 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 nachberufen.

Kiel, 15. April 2013

Landeskirchenamt

Görlitz

Az.: NK 1223-1 – R Gö

Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Vicelin-Schalom Norderstedt**

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein genehmigt worden.



Hamburg, 4. April 2013

Landeskirchenamt

Görke

Az.: 10.9 Vicelin-Schalom Norderstedt – KG Gk

Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev. Kirchengemeinde
Krummin-Karlshagen-Zinnowitz**

ist durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Ev. Kirchenkreises genehmigt worden.



Hamburg, 10. April 2013

Landeskirchenamt

Görke

Az.: 10.9 Krummin-Karlshagen-Zinnowitz – KG Gk

Pfarrstellenänderungen

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. April 2013 von 75 Prozent auf 100 Prozent angehoben bei gleichzeitiger Reduzierung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, von 100 Prozent auf 75 Prozent.

Az.: 20 Kreuz Wandsbek (2) – P Lad

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Gabriel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. März 2013 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 St. Gabriel (2) – P Lad

*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. April 2013 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Christ Rendsburg-Neuwerk (1) – P Ha

*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. April 2013 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Büdelsdorf (1) – P Ha

*

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf, wird mit Wirkung vom 1. April 2013 zur 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf, umgewandelt.

Az.: 20 Wilster (3), (2) – P Ha

*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2013 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Hamdorf (2) – P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2013 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder (2) – P Lad

Pfarrstellenerrichtung

Die 1. Pfarrstelle für das Männerforum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Mecklenburg wird mit Wirkung vom 1. April 2013 errichtet.

Az.: 20 Männerforum der Nordkirche in Mecklenburg – P Vo/P Mi (P Sc)

Pfarrstellenaufhebungen

Die Pfarrstelle zur Betreuung der Immanuel-Gemeinschaft in der Jerusalem Kirche e. V., Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. April 2013 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Hamburg-Ost Immanuel-Gemeinschaft in der Jerusalem Kirche e. V. – P Lad

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderau, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf, wird mit Wirkung vom 1. April 2013 aufgehoben.

Az.: 20 Süderau – P Ha

*

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenbrook, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf, wird mit Wirkung vom 1. April 2013 aufgehoben.

Az.: 20 Neuenbrook – P Ha

*

Die 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf, wird mit Wirkung vom 1. April 2013 aufgehoben.

Az.: 20 Innenstadt Itzehoe (4) – P Ha

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf, wird mit Wirkung vom 1. April 2013 aufgehoben.

Az.: 20 Wilster (2) – P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmsborn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf ist die 3. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und soll mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Elmsborn ist eine aufstrebende Mittelstadt, die verkehrsgünstig an der A 23 und an den Bahnverbindungen Hamburg – Kiel und Hamburg – Sylt liegt. Die Nähe zu Hamburg, zur Elbe und die überschaubare Größe von rund 50 000 Einwohnern bieten eine gute Mischung von Aktivitäten und Ruheorten.

Die Friedenskirchengemeinde umfasst ungefähr die südliche Hälfte der Stadt Elmsborn und das Dorf Kölln-Reisiek. Sie hat ca. 11 000 Gemeindeglieder und fünf Pfarrstellen mit unterschiedlichen Stellenanteilen: drei Pfarrstellen zu 100 Prozent, eine Pfarrstelle zu 50 Prozent und eine Pfarrstelle zu 25 Prozent (gekoppelt an 75 Prozent Notfallseelsorge im Kirchenkreis).

In der Friedenskirchengemeinde gibt es zwei Predigtstätten: die Lutherkirche und die Kirche St. Ansgar; außer in den Kirchen und den angrenzenden Gemeindegäuern findet Gemeindearbeit im Stadtteilzentrum „Haus der Begegnung“ mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit statt.

Die lebendige Gemeindearbeit der Friedenskirchengemeinde zeigt sich in:

- vielfältigen Gottesdienstangeboten (neben den Gottesdiensten an den Sonn- und Festtagen gibt es Taizé-Gottesdienste, Familiengottesdienste, Kinderkirche, Gospeltagesdienste, Abendgottesdienste unter der Woche – „Der andere Gottesdienst“, der v. a. für Konfirmandinnen und Konfirmanden und andere junge Leute gedacht ist und die „Spätschicht“, ein Gottesdienst mit Gespräch und Austausch über religiöse und theologische Themen, u. v. m.) mit zunehmendem Besuch,
- reichhaltigen musikalischen Aktivitäten, geleitet durch einen A-Musiker und eine C-Musikerin (Kantorei, Kinder- und Jugendchor, Gospelchor, Flötenkinder, die jeweils das gemeindliche Leben und die Gottesdienste lebendig mitgestalten),
- dem Schwerpunkt Jugendarbeit mit einer 100 Prozent Jugendmitarbeiterstelle
- Freizeitarbeit: Kinder-, Jugend- und Konfirmandenfreizeiten
- unterschiedlichen Konfirmandenunterrichtsmo-
dellen (regelmäßiger Unterricht wöchentlich oder
14tägig, Modell Konfi-Camp)
- Partnerschaftsarbeit mit der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Taveta/Kenia

- der Zusammenarbeit mit der Kommune Kölln-Reisiek und Nutzung des kommunalen Gemeindezentrums
- der religionspädagogischen Begleitung zweier Kindertagesstätten, die sich in der Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn befinden.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der bereit ist und Lust hat, in einem Team mitzuarbeiten und gerne auch eigene Akzente setzt. In wöchentlichen Dienstbesprechungen im Pastorinnen- und Pastorenteam gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates und im Wechsel mit Kirchenmusiker und Jugendmitarbeiterin werden Absprachen getroffen und Projekte geplant.

Die 3. Pfarrstelle umfasst neben einem Bezirk in der Stadt auch das Dorf Kölln-Reisiek. Ein Schwerpunkt soll in der Jugendarbeit liegen; die begonnene Arbeit soll gemeinsam mit der Jugendmitarbeiterin ausgebaut werden.

Wir bieten ein renoviertes und modernisiertes Pastorat.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bevollmächtigten des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein, Herrn OKR Gothart Magaard, Plessenstr. 5a, 24837 Schleswig, über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeau-Münsterdorf, Herrn Propst Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Auskünfte erteilen:

Der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Claus Buchberger, Tel.: 04121 71141, Pastor Burkhard Friedrich, Tel.: 04121 4631076, und Propst Dr. Thomas Bergemann, Tel.: 0151 19666641.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juni 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Frieden Elmshorn (3) – P Ha

*

In der **Ev.-luth. Gemeinde St. Gabriel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist die 2. Pfarrstelle (Stellenumfang 50 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Sie ist verbunden mit einem auf fünf Jahre befristeten Dienstauftrag „Kirche und Schule“ (50 Prozent) für die Regionen Barmbek-Nord, Barmbek-Süd-Dulsberg. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats in Abstimmung mit

den beiden Regionen und dem Kirchenkreis zu dem regionalen Dienstauftrag.

Barmbek-Nord ist ein Stadtteil im Wandel. Die meist kleinen, kostengünstigen Wohnungen, die seit den 20er Jahren in diesem (ehemaligen) Arbeiterviertel gebaut wurden, werden erneuert, umgebaut und durch Zusammenlegung vergrößert. Ein ehemaliges Krankenhausgelände im Gemeindegebiet wird umgestaltet zum „Quartier 21“. So leben hier inzwischen viele junge Familien. Die kleinen Wohnungen bieten Studierenden günstigen Wohnraum. Die Mitgestaltung des Stadtteils in Kontakt mit Einrichtungen, Gremien und Kulturleben ist ein wichtiges Thema auch der Kirche. Der Stadtpark grenzt an den Stadtteil und bietet Erholungsfläche und Grün.

Das Ensemble der St. Gabriel-Kirche liegt inmitten des Stadtteils in einer verkehrsberuhigten Zone, die Kirche ist unmittelbar verbunden mit der Kindertagesstätte (40 Kinder; in Trägerschaft des Kirchengemeindeverbandes der Kindertageseinrichtungen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost) und weiteren, gut renovierten Gemeinderäumen. Neben dem vom Kollegen bewohnten Pastorat bei der Kirche steht wenige Gehminuten entfernt ein Pastorat (Fünf-Zimmer-Maisonette-Wohnung, 130 Quadratmeter) in ruhiger Lage mit Garten und Garage zur Verfügung. Die Gemeinde wird geleitet von einem engagierten, mit vielfältigen Kompetenzen ausgestatteten Kirchengemeinderat.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- gern in Kontakt mit Menschen kommt und ihre Unterschiedlichkeit zu schätzen weiß,
- mit Bodenhaftung und alltagsnah vom Glauben zu sprechen versteht,
- Freude an der Entwicklung besonderer Gottesdienstformen hat,
- mit konzeptionellem Blick die Stadtteil-Entwicklung im Blick hat,
- Lust auf die Arbeit mit Familien hat,
- die Kindertagesstätte in die Gemeindegarbeit lebendig einbezieht,
- bereit ist, die Konfirmandenarbeit innerhalb des regionalen Modells weiterzuführen.

Die Zusammenarbeit in den beiden Regionen Barmbek-Nord und Barmbek-Süd-Dulsberg hat sich in den letzten Jahren rege entwickelt, dazu gehört neben der Konfirmandenarbeit die gemeinsam herausgegebene Kirchenzeitung für Barmbek und Dulsberg, eine gemeinsam organisierte Jugendarbeit mit einem regionalen Mitarbeiter und der regelmäßigen gemeinsamen Pfarrkonferenz. (Website: www.kirche-barmbek-dulsberg.de)

Aus dieser Zusammenarbeit hat sich die Idee zu dem Dienstauftrag „Kirche und Schule“ entwickelt. Kinder und Jugendliche sind im gegenwärtigen, an Ganztags-Modellen ausgerichteten Schulbetrieb immer schwerer für Aktivitäten in den Gemeinden zu gewinnen,

weil ihnen dafür Zeit und Kraft fehlen. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber soll deshalb

- in das thematische und kulturelle Umfeld Schule hineingehen,
- Kontakte zu Schulleitungen aufnehmen und ausbauen,
- an zunächst einer ersten, ausgewählten Schule, später auch an weiteren Standorten, Angebote und Projekte entwickeln, um dort als Kirche Präsenz zu zeigen und Kinder und Jugendliche zu erreichen,
- in der Region ein Netzwerk zu dem Thema „Kirche und Schule“ aufbauen.

Konkretionen dazu könnten z. B. sein:

- Projektangebote, die aus der Schule herausführen zu kirchlichen oder diakonischen Arbeitsfeldern,
- die Entwicklung von Unterrichtseinheiten (in Kooperation mit den Lehrkräften),
- ein in der Schule stattfindender Konfirmandenkurs im Rahmen des oben erwähnten Modells.

In der Arbeit soll der Kontakt zur regionalen Jugendarbeit und dem Pool der Jugendleiterinnen- bzw. -leiter- und Teamerinnen- bzw. Teamer-Arbeit gehalten werden. Ein (noch zu bildender) Projektausschuss „Kirche und Schule“, in dem neben Gemeindevertreterinnen auch Lehrkräfte mitarbeiten sollten, wird die Arbeit begleiten. Der Kontakt zu der Arbeitsstelle „Kirche und Schule“ im Kirchenkreis soll gesucht werden.

Auskünfte erteilen für die Kirchengemeinde Pastor Harald Ehlbeck, E-Mail: haraldehlbeck@web.de, Tel.: 040 6326146, Michael Gniffke, stellvertr. KGR-Vorsitzender, E-Mail: m.gniffke@kirche-st-gabriel.de, Tel.: 040 428535451, Homepage der Kirchengemeinde: www.kirche-st-gabriel.de; Propst Matthias Bohl, E-Mail: m.bohl@kirche-hamburg-ost.de, Tel.: 040 519000-115,

für den regionalen Dienstauftrag der Personalentwickler des Kirchenkreises, Pastor Jürgen Wisch, E-Mail: j.wisch@kirche-hamburg-ost.de, Tel.: 040 519000-155

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg Ost, Propstei Alster-Ost, Matthias Bohl, Danziger Str. 15–17 20022 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet am **5. Juni 2013**, entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Gabriel (2) – P Lad

*

In der **Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hamburg-Neugraben** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Harburg, wird nach dem Stellenwechsel der bisherigen Pastorin die 1. Pfarrstelle zum 1. August 2013 frei und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin bzw. einem Pastor neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengermeinderates.

Die Michaelis-Kirchengemeinde Neugraben liegt am südwestlichen Stadtrand von Hamburg und ist von Naturschutzgebieten mit Wäldern, Heide und Moor umgeben. Mit der S-Bahn ist das Hamburger Stadtzentrum bequem in 30 Minuten zu erreichen.

Kindertagesstätten und alle allgemeinbildenden Schulen sind vor Ort vorhanden.

Der Stadtteil Neugraben ist geprägt von dörflicher Struktur mit freiwilliger Feuerwehr und Schützenvereinen und auch zum Teil von der Anonymität einer Großstadt mit allen ihren sozialen Folgen. Im Gemeindegebiet wohnen sowohl wohlhabende Menschen als auch Menschen, die von der Grundsicherung leben. Im Entstehen ist das Neubaugebiet Elbmosaik mit 1200 Wohneinheiten, vorwiegend für junge Familien.

Im Stadtteil leben knapp 18 000 Menschen, 6000 von ihnen gehören zu unserer Gemeinde. Daneben gibt es verschiedene christliche Konfessionen und eine muslimische Gemeinde.

Die Michaelisgemeinde versteht sich als Kirche im Stadtteil und versucht, die Menschen in ihrer jeweiligen Lebenssituation anzusprechen.

Wir leben in vielfältiger und guter Kooperation mit Einrichtungen und Vereinen im Stadtteil.

Zur Gemeinde gehört eine Kita mit drei Gruppen und sieben Mitarbeiterinnen. Hauptamtliche Mitarbeitende sind die derzeit zwei Pastorinnen (je 100 Prozent), ein B-Kirchenmusiker (50 Prozent), eine Diakonin (100 Prozent) (für Kinder- und Jugendarbeit), eine Sekretärin (100 Prozent), ein Küster (50 Prozent) sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen in der Seniorenarbeit, dem Eine-Welt-Projekt „Neugraben fairändern“ und in den Eltern-Kind-Gruppen.

Das Engagement für mehr Gerechtigkeit in unserem Land und für Menschen in der fernen Welt hat in unserer Gemeinde eine lange und intensive Tradition. Das Projekt „Neugraben fairändern“ mit Bildungsarbeit und einem Fairkauf-Laden ist in dieser Form einzigartig in unserem Kirchenkreis.

Wir bieten weiterhin:

- einen engagierten Kirchengemeinderat mit ehrenamtlichem Vorsitz, der zusammen mit der Mitarbeiterin im Kirchenbüro die Pastorinnen und Pastoren vom Großteil der Verwaltungsaufgaben entlastet.
- lebendige, teils selbstständige Gemeindegruppen mit vielen engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der langjährigen Pfadfinderarbeit, in der Seniorenarbeit, in der Arbeit mit Kindern, der Frauenarbeit, im Gitarrenkreis, im Projekt „Neugraben fairändern“ und in der Kirchenmusik.
- gut besuchte Gottesdienste, die wir zu vielfältigen Themen in unserer schönen Michaeliskirche feiern, wobei wir in den vergangenen Jahren eine eigene Gottesdienst- und Abendmahlsliturgie entwickelt haben. In den Gottesdiensten engagieren sich ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit großer Freude.
- eine gute und bereichernde gemeinsame Arbeit in der Region im Bereich des Konfirmandenunterrichts mit zwei verschiedenen Modellen, in der Jugendarbeit, in der Stadtteildiakonie und in der Kirchenmusik. Auch mit der katholischen und muslimischen Gemeinde arbeiten wir undogmatisch zusammen.
- ein im Jahre 2007 energetisch saniertes angemietetes Pastorat mit 146 Quadratmetern Wohnfläche für fünf Zimmer, Küche, Bad, WC/Dusche und Flur, ausgestattet mit Zentralgasheizung, sowie Terrasse und Garten, gelegen am Rand des Naturschutzgebietes Neugrabener Heide.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einer Pastorin bzw. einem Pastor, die bzw. der unser lebendiges Gemeindeleben mitgestaltet, bewährte Arbeit fortsetzt und eigene neue Akzente setzt.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- gern auf Menschen zugeht und bei aller Unterschiedlichkeit der in der Gemeinde wirkenden und lebenden Menschen ein Ohr für ihre Anliegen hat,
- Amtshandlungen mit Herz und Verstand gestaltet,
- gern im pastoralen Team arbeitet und damit zur Vielfalt beiträgt,
- offen und klar kommuniziert,
- strukturiert mit anderen zusammenarbeitet,
- Humor besitzt und mit sich selbst und anderen barmherzig umgeht.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Harburg, Frau Carolyn Decke, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg

Auskünfte erteilen gern:

- Herr Wolfgang Zarth (Tel.: 040-7025500, E-Mail: wolfgang.zarth@t-online.de), Vorsitzender des Kirchengemeinderates,

- Pastorin Bettina von Thun (Tel.: 040 7017834, E-Mail: v.thun@gmx.de)
- Pröpstin Carolyn Decke (Tel.: 040 519000106).
- Die Homepage unserer Region: www.kirche-suederelbe.de.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **5. Juni 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Michaelis Neugraben (1) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Simon-Petrus-Kirchengemeinde Bönningstedt** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein wird die Pfarrstelle zum 1. September 2013 vakant und ist mit einer Pastorin oder einem Pastor mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Bönningstedt ist mit ca. 4400 Einwohnern eine lebendige Kommune am nordwestlichen Stadtrand von Hamburg mit guter Verkehrsanbindung in die Stadt Hamburg. Je eine Grund- und Gemeinschaftsschule sind ebenso vorhanden wie eine sehr gute Infrastruktur und ein reges Vereinsleben.

Die Kirchengemeinde mit ca. 1750 Gemeindegliedern arbeitet seit 2010 in enger Kooperation mit der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde im Nachbarort Ellerbek zusammen.

Zur Gemeinde gehören ein Gemeindezentrum mit Kirchsaal und eine Kindertagesstätte. Im Gemeindezentrum befindet sich auch die Diakoniestation Bönningstedt der Diakonischen Kranken- und Altenpflege (DKA gGmbH) des Kirchenkreises.

In der Kirchengemeinde sind neben der Pastorin oder dem Pastor auf ganzer Stelle, ein C-Musiker, eine Gemeindesekretärin und zwei hausmeisterliche Hilfskräfte beschäftigt.

Zu unseren Besonderheiten gehören:

- die 11 Uhr 15-Gottesdienste, die einmal monatlich vom Kirchen- oder Gospelchor begleitet werden. Jeden zweiten Sonntag im Monat feiern wir einen Abendgottesdienst. Kindergottesdienst wird am letzten Sonntag im Monat von ehrenamtlichen Mitarbeitern parallel zum Hauptgottesdienst angeboten. Zu besonderen Anlässen feiert die Gemeinde Gottesdienste an unterschiedlichen Orten im Dorf;
- der Konfirmandenunterricht (ca. 30 bis 35 Konfirmanden) als einjähriges, wöchentliches Unterrichtmodell;

- der kirchenmusikalische Schwerpunkt, der sich in Jahrzehnten herauskristallisiert hat. Neben drei Chören gibt es einen ehrenamtlich geleiteten Kammermusikkreis. Eine Jugendband ist im Aufbau;
- die religionspädagogische Begleitung der Kindertagesstätte, die einem Kita-Werk angeschlossen ist, mit der regelmäßigen Feier von Gottesdiensten und Andachten;
- die Durchführung gemeinsamer Projekte, Veranstaltungen und die Herausgabe des Gemeindebriefes in enger Kooperation mit der Nachbargemeinde;
- eine neu errichtete (2012/2013) Wohnanlage mit 25 Wohneinheiten auf dem kirchlichen Grundstück, die von einem ortsansässigen, privaten Alten- und Pflegeheim betrieben wird.

Wir wünschen uns eine Pastorin, die bzw. einen Pastor, der oder ein Pastorenehepaar, das bereit ist:

- mit den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen eng zusammenzuarbeiten
- vorhandene Angebote und Aktivitäten pflegt sowie eigene Akzente und Ideen einbringt
- die Gemeinde gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden konzeptionell und inhaltlich weiterentwickelt
- offen und kontaktfreudig auf die Menschen zugeht und sie gern besucht
- gern unterschiedliche Gottesdienste feiert und lebensnah predigt
- die Kooperation mit der Ellerbeker Nachbargemeinde pflegt, wozu auch die gegenseitige Vertretung mit der Ellerbeker Pastorin gehört
- zu Besuchen und Andachten im örtlichen Alten- und Pflegeheim
- mit der DKA, einem ortsansässigen Arzt und dem privaten Alten- und Pflegeheim im Palliativteam zusammenzuarbeiten.

Die Kirchengemeinde befindet sich aktuell auf der Suche nach einem geeigneten Pastorat.

Weitere Informationen finden Sie unter www.Kirche-Boeningstedt.de.

Auskünfte erteilen Propst Thomas Drope, Tel.: 040 58950-205, Siegfried Duvigneau (stellvertretender KGR-Vorsitzender), Tel.: 040 5567074, und Dörte Warnecke (2. stellvertretende KGR-Vorsitzende), Tel.: 040 5566754.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Propstei Pinneberg, Thomas Drope, Haus der Kirche, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in

Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juni 2013**. Entscheidend ist der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Simon-Petrus Bönningstedt – P Lad

*

Die Pfarrstelle (100 Prozent) in den verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Alt Meteln, Cramon, Groß Trebbow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Die Kirchengemeinderäte teilen Folgendes mit:

Der Pfarrsprengel mit ca. 1600 Gemeindegliedern liegt zwischen Schwerin und Wismar westlich des Schweriner Sees.

Die drei Kirchengemeinden werden von der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber, einem Gemeindepädagogen (80 Prozent), einer Gemeindepädagogin (20 Prozent), einer Küsterin (25 Prozent Pfarrscheune und 25 Prozent Friedhofsverwaltung) und einer Gemeindesekretärin (vier Wochenstunden) betreut.

Zum Pfarrsprengel gehören fünf Kirchen mit jeweils dazu gehörigem Friedhof, drei Pfarrhäuser und die Pfarrscheune.

Die Kirchengemeinden wollen sich zum 1. Januar 2014 vereinigen. Danach gibt es einen Kirchengemeinderat mit vier bis fünf Ortsausschüssen.

Bläser- und Kirchenchor bereichern das Gemeindeleben.

Zehn Hauptkonfirmanden wünschen sich informativen und gemeinschaftsfördernden Unterricht.

Die Gruppe der Vorkonfirmanden wartet auf eine Einladung nach der Sommerpause.

Je zwei Gemeindekaffeenachmittagskreise freuen sich monatlich auf geistliche und informative Unterstützung.

In einem Pflegeheim und einer Rehaklinik werden regelmäßig Andachten gehalten.

Der Bibelkreis wünscht sich geistliche Unterstützung.

Den Blick für das Ganze zu behalten obliegt der neuen Pastorin oder dem neuen Pastor. Dazu gehören die Erstellung des Jahresplanes, der alle Kirchen und Orte berücksichtigen soll, Kinderbibelwoche, Andachten in der Passionszeit, Familiengottesdienste, Martinsfest, Adventsfeiern.

Bei den Gottesdiensten stehen den Hauptamtlichen die Kirchenältesten im Küster- und Lektorendienst und ehrenamtliche Prediger zur Seite.

Die musikalische Begleitung der Gottesdienste erfolgt durch ehrenamtliche Gemeindeglieder.

Ein kleiner Besuchsdienstkreis macht regelmäßig Gemeindebesuche.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine aufgeschlossene Pastorin oder einen aufgeschlossenen Pastor, die oder der nicht nur die vielfältigen Zweige des Gemeindelebens begleitet, sondern auch neue Wege beschreitet und vorangeht.

Zurzeit steht der Pfarrstelleninhaber drei Kirchengemeinderäten mit insgesamt 26 Mitgliedern vor und wird vom Geschäftsausschuss unterstützt.

Besonderheiten in unserem Gemeindebereich sind:

Die Pfarrscheune Alt Meteln als größtes Gemeindehaus, das Backhaus mit entsprechendem Umfeld in Cramon, die restaurierte Friese-Orgel in der Kirche Groß Trebbow, das im Aufbau befindliche Plattdeutsche kirchlich Zentrum Kirch Stück und die klassizistische Kirche mit bemerkenswerter Akustik in Zickhusen. Vier Fördervereine unterstützen die Kirchengemeinde bei baulichen und kulturellen Aktivitäten.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- gern von Menschen in den unterschiedlichsten Lebenslagen und Anlässen ansprechbar ist;
- Freude hat, agendarische und besondere Gottesdienste und Andachten zu feiern;
- den Menschen und ihren Glaubens- und Lebensfragen in Seelsorge, Amtshandlungen und Gesprächskreisen zugewandt begegnet;
- Lust und Ideen mitbringt, in der Arbeit mit Kindern und Familien gemeinsam mit den Gemeindepädagogen neue Wege zu gehen;
- Freude an geschäftsführenden Aufgaben, Organisation und Bautätigkeit hat;
- bereit ist, in Spitzenzeiten gern mal an die Belastungsgrenzen zu gehen;
- die Kirchengemeinden weiter zu einer Einheit zusammenführt.

Pfarrsitz ist Alt Meteln. Wir bieten dort ein bewohnbares Pfarrhaus mit großem Pfarrgarten. Auch ein Pastorenehepaar ist uns willkommen.

Auskünfte erteilen für die Kirchengemeinden Christel Haberland, Tel.: 03867 8954, Kerstin Giese, Tel.: 038871 53237, E-Mail: giese.anderecke@t-online.de und Stefan Sieler, Tel.: 03867 6779971, E-Mail: Sieler.hundorf@web.de sowie Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, Tel.: 03841 213623, E-Mail: propstwismar@elkm.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Norddeutschland, Dezernat für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren, Frau OKRin Karen Reimer, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Juli 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Alt Meteln und Cramon und Groß Trebbow – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 75 Prozent ab 1. August 2013 gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Der Kirchengemeinderat schreibt:

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz besteht aus 14 Dörfern mit ca. 540 Gemeindegliedern. Das Kirchdorf Belitz mit seiner wunderschönen großen Kirche bildet den Mittelpunkt der Gemeinde und ist zugleich der einzige Gottesdienstort der Gemeinde. Zu dieser gehören die Kommunalgemeinden Prebberede und Groß Wüstenfelde. Die Gegend ist sehr von der Landwirtschaft geprägt.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Freude hat an lebendigen Gottesdiensten in einem sehr ländlich geprägten Umfeld, die Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft fortsetzt, aber auch neue Ideen einbringt. Der engagierte Kirchengemeinderat und viele Ehrenamtliche sind neuen Impulsen gegenüber aufgeschlossen und freuen sich darauf, gemeinsame Ideen zu entwickeln.

Der stets gut besuchte Gottesdienst an jedem Sonn- und Feiertag bildet den Mittelpunkt des Gemeindelebens. Dabei begleiten ehrenamtliche Organisten den Gemeindegesang an der regelmäßig gewarteten und restaurierten Kersten-Orgel aus dem Jahr 1784.

Die Kirche wird hin und wieder für Konzerte genutzt und eignet sich als Traukirche auch für Ehepaare von außerhalb, die in einen der sehr liebevoll renovierten Guthäuser rings umher feiern.

In dem vor über zehn Jahren komplett sanierten Pfarrhaus treffen sich regelmäßig der Chor, ein Projektchor, der Bläserkreis, die Kinder der Christenlehre sowie die Konfirmanden. Seit kurzem besteht ein Besuchsdienstkreis, der besonders ältere Menschen aufsucht, die nicht mehr in der Lage sind, den Gottesdienst zu besuchen.

Die Arbeit mit Kindern, der Chor, der Projektchor und der Bläserkreis werden von engagierten Ehrenamtlichen selbstständig geleitet.

Chor, Projektchor und Bläserkreis gestalten besondere Gottesdienste im Kirchenjahr mit. Daneben feiern wir u. a. den Weltgebetstag, Gemeindefeste zu Beginn des Jahres sowie im Sommer und im Advent. Daneben finden jährlich Treffen mit unserem Partnerchor aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schnelsen (in Hamburg) und gelegentlich Sommerfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen auf dem großen Pfarrgelände statt.

Die Senioren treffen sich regelmäßig in den Dörfern der Gemeinde zu Bibelwochen bzw. besonderen Themennachmittagen.

Die Gemeinde bildet den nördlichsten Rand der Region Mecklenburgische Schweiz und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jördenstorf. Zusammen mit dieser Gemeinde werden regelmäßig die Schulanfängergottesdienste in der Region organisiert und auch der Konfirmandenunterricht teilweise schon gemeinsam gestaltet. Daneben finden regionale Passionsandachten, Glaubenskurse und Gottesdienste statt, an denen wir uns beteiligen.

Mit der Kath. Kirchengemeinde in Matgendorf pflegen wir gute ökumenische Kontakte und feiern einmal im Jahr einen ökumenischen Gottesdienst im Rahmen des Dorffestes in Groß Wüstenfelde sowie ein Singen unserer Chöre im Mai.

Für die Gemeindefarbeit stehen im unteren Stock des Pfarrhauses ein großer und ein kleiner Gemeindefraum sowie ein Raum für die Kinderarbeit, das Amtszimmer und ein Gästezimmer mit eigenem Bad zur Verfügung. Die geräumige in den letzten Jahren noch erweiterte Pfarrwohnung mit zwei Bädern befindet sich im oberen Stock. Das Pfarrhaus ist umgeben von einem großen Pfarrgarten mit altem Obstbaumbestand. Im sogenannten Müschen-Garten wachsen die ältesten Obstbäume Mecklenburgs, die regelmäßig von Pomologen beschnitten und besucht werden.

Für die laufende Pflege und Gestaltung des Pfarrgartens sowie des Friedhofs steht uns seit vielen Jahren ein fleißiger, vor Ort wohnender Mitarbeiter – im geringfügigen Beschäftigungsverhältnis – zur Seite. Daneben finden einmal jährlich selbst organisierte Arbeitseinsätze mit vielen freiwilligen Helfern zur Pflege und Neugestaltung der Außenanlagen statt.

Die Gemeinde liegt 38 Kilometer südöstlich von Rostock. In Nachbarschaft liegen die Ev. Grundschule in Walkendorf sowie die öffentliche Grundschule in Matgendorf bzw. die Regionalschule in Jördenstorf und mehrere Kindergärten. Im Bereich der Kirchengemeinde gibt es Einkaufsmöglichkeiten und Ärzte.

Der Kirchengemeinderat freut sich über eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- mit uns einladende Gottesdienste in unserer schönen Kirche für alle Generationen feiert,
- mit großer Offenheit auf Menschen zugeht, auch auf der Kirche Fernstehende und gerne Menschen besucht,
- die musikalische Arbeit in unserer Gemeinde unterstützt,

- die Ehrenamtlichen begleitet und bestärkt sowie neue Ehrenamtliche gewinnt.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen ihnen gerne Herr Propst Schünemann, Tel.: 0381 4904097, sowie der stellvertretende Vorsitzende Herr Werner Wego, Tel.: 039975 70048, und Frau Inge Liefke, Tel.: 0171 5772995, zur Verfügung.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Norddeutschland, Dezernat für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren, Frau OKRin Karen Reimer, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Belitz – P Ha

*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist ab 1. September 2013 die 2. Pfarrstelle (50 Prozent) in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby** in Eckernförde mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Zur Kirchengemeinde gehören etwa 6000 Gemeindeglieder. Sie ist aufgeteilt in drei Seelsorge- bzw. Amtshandlungsbezirke.

Borby umfasst räumlich den gesamten Norden der schönen Hafenstadt Eckernförde. In der Stadt sind alle Schularten anzutreffen. Das Ostseebad ist nicht nur durch den Tourismus sondern auch durch ein reiches Kultur- und Vereinsleben geprägt. Die Ostsee, der Strand, die Wälder im Hinterland machen unsere Stadt zu einem Juwel in Schleswig-Holstein.

In der Borbyer Kirche, einer schönen, alten romanischen Feldsteinkirche, findet ein umfangreiches, vielgestaltiges und gut besuchtes gottesdienstliches Leben statt (Agende I, alternative Gottesdienstform, regelmäßige Familiengottesdienste, Taizé-Gebete, Jugendgottesdienste, Andachten und Sondergottesdienste).

Ein im Jahr 2000 umgebautes modernes Gemeindehaus ist Zentrum für unser lebendiges, offenes, den Menschen zugewandtes Gemeindeleben. Das Motto unserer Kirchengemeinde lautet: „In Borby zu Hause!“

Dies wird von einer großen Kerngemeinde und einer Vielzahl ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder aktiv gelebt. Unsere Kirchengemeinde ist bedeutender sozialer und integrierender Faktor für die ca. 10 000 Bewohner des Stadtteils Borby.

Hauptamtlich sind neben den drei Pastoren ein Kirchenmusiker, eine Küsterin, ein Küster, eine Gemeindegesekretärin, ein Jugendmitarbeiter, eine Pädagogin für die Arbeit mit Kindern und ein Hausmeisterpaar angestellt.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines vierzügigen Kindergartens und einer Krippe. Hier arbeiten neben der Leiterin elf Erzieherinnen, ein Erzieher und eine Heilpädagogin.

Weit über 150 Ehrenamtliche gestalten unser umfang- und abwechslungsreiches Gemeindeleben mit (z. B. Besuchskreis Neuzugezogener, Basargruppen, Partnerschaftsgruppen, Posaunenchor, Flötengruppe, Gospelchor, Jugendchor, Kantorei, Seniorengruppe, Kinder- und Jugendgruppen, Männerkochgruppe, Frauenkreis, Taizé-Gruppe).

Die Gemeinde hat ein Familienzentrum mit einer breiten Palette an Beratungs-, Bildungs- und Hilfsangeboten gegründet. Im März 2013 hat es neue Räumlichkeiten bezogen.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der bereit ist und Lust hat,

- sich in das erfolgreiche volkkirchlich geprägte Gemeindekonzept einbinden zu lassen und gleichzeitig mit eigenen Ideen, Leidenschaften und Fähigkeiten das Gemeindeleben zu bereichern;
- in der Regel einmal im Monat mit der Gemeinde einen Gottesdienst zu feiern;
- einen Gemeindebezirk zu betreuen (Besuche, persönlich zugewandte Seelsorge, auch in einem Seniorenheim), der umfänglich 50 Prozent dem der Kollegen entspricht (etwa 1200 Gemeindeglieder);
- vertrauensvoll und partnerschaftlich mit den Kollegen, dem Kirchengemeinderat und den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammenzuarbeiten.

Verwaltungsaufgaben müssen nicht übernommen werden.

Stellenbeschreibungen für alle drei Pfarrstellen werden mit Hilfe der Arbeitsstelle für Personal- und Gemeindeentwicklung gemeinsam mit der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber zeitnah nach Dienstantritt erarbeitet.

Ein Pastorat ist vorhanden.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Propstei Eckernförde, Herrn Propst Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Auskünfte erteilen Pastor Ole Halley, Borbyer Pastorenweg 6, 24340 Eckernförde, Tel.: 04351 739896, sowie Propst Sönke Funck, Tel.: 04331 5903-112.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Mai 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Borby (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf/Ostsee** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, Propstei Eutin, ist die Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Zu den pastoralen Aufgaben in der Gemeinde gehört ein Dienstauftrag des Kirchenkreises (25 Prozent) zur Seelsorge in der Curschmann-Klinik in Timmendorfer Strand. Von daher sollten Bewerberinnen bzw. Bewerber möglichst auch eine Grundausbildung in „Klinischer Seelsorge“ mitbringen.

Die Kirchengemeinde Niendorf/Ostsee hat ca. 1600 Gemeindeglieder und zusätzlich etwa 650 Zweitwohnungsinhaber, die Kirchenmitglieder sind. Die Gemeindegliederarbeit widmet sich in den Sommermonaten besonders den vielen Urlaubsgästen. In einem Neubaugebiet haben gerade viele junge Familien ihr Zuhause gefunden.

Die schon seit Jahren gepflegte, vertraglich verbindliche Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden in Strandnähe Timmendorfer Strand, Scharbeutz-Klingberg, Süsel mit Sierksdorf und Gleichendorf („Kirchenregion Strand“) ist eng und gestaltet sich konstruktiv und harmonisch.

Wir suchen einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die Freude hat an

- der Gestaltung der Gottesdienste in der Petri-Kirche sowie von Open-Air-Gottesdiensten, insbesondere im Sommer und zu Advent am Hafen,
- der Durchführung eines Kindergottesdienstes und der Kinderkirche in der Ev. Kindertagesstätte,
- Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit einer Diakonin,
- Arbeit mit Konfirmanden und Gestaltung von Gemeindegottesdiensten und Gesprächskreisen,
- einer Besuchsdienstarbeit in der Gemeinde,
- der Gestaltung von geistlichen und freizeitpädagogischen Angeboten für Urlaubsgäste,

- Unterstützung und Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit,
- einer Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Gemeinde und Gewinnung weiterer ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- der Pflege einer schon guten Zusammenarbeit mit den Kommunalgemeinden Timmendorfer Strand und Ratekau.

Neben der 1899 eingeweihten und 1963 erweiterten Petri-Kirche, einer Friedhofskapelle, der Ev. Kindertagesstätte mit zwei Gemeinderäumen erwartet Sie ein ca. 120 Quadratmeter großes Pastorat und ein Kirchenbüro in einem Anbau mit einem großen Jugendraum auf einem ca. 2800 Quadratmeter großen Grundstück. Der Ort Niendorf/Ostsee mit den Ortschaften Warnsdorf und Häven bildet eine gewachsene Orts- und Dorfstruktur. Das Ostseeheilbad Niendorf/Ostsee lebt vorwiegend vom Tourismus. Von daher wünschen wir uns eine Persönlichkeit, der neben der Gemeindegliederarbeit die Kur- und Urlauberseelsorge ein Schwerpunkt der Arbeit bedeuten kann. Neben dem Kirchengemeinderat stehen ihr zur Seite eine B-Kirchenmusikerin, eine Gemeindegliederbetreuerin, eine Küsterin, ein Friedhofswart, das Erzieherinnenteam in der Kindertagesstätte sowie engagierte ehrenamtliche Kräfte.

Bewerbungen mit ausgefülltem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, Herrn Matthias Wiechmann, Schloßstraße 13, 23701 Eutin. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Ingo Muuss, Tel.: 04503 31643 oder Mobiltelefon: 016096852741, und Herr Propst Matthias Wiechmann (Tel.: 04521 8005203).

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2013**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Niendorf/Ostsee – P Mi (P Lad)

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg wird die 5. Pfarrstelle vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Oldesloe hat insgesamt sieben Pfarrstellen und ein sehr vielfältiges kirchliches Leben. In ihren neun Kindertagesstätten und Krippenein-

richtungen, einer breit gefächerten Kinder- und Jugendarbeit, einem großen Spektrum kirchenmusikalischer Angebote und in vielen Chören ist es ihr Anliegen, den christlichen Glauben in zeitgemäßer Form weiterzugeben. Sie pflegt gute Beziehungen zur katholischen Kirchengemeinde und bemüht sich in Verbindung mit der Migrationsarbeit des Kirchenkreises um interreligiöse Partnerschaft und um soziale Integration. Sie versteht sich als eine volkshirchliche Gemeinde, die in der Stadt und den umliegenden Dörfern gut vernetzt ist mit Vereinen, Verbänden und kommunalen Gremien. Sie wird von den Menschen gerne für Amtshandlungen und Seelsorge in Anspruch genommen und sie beteiligt sich an öffentlichen Veranstaltungen und Festen. Der örtliche Friedhof befindet sich in kirchlicher Trägerschaft.

Bad Oldesloe ist eine verkehrsgünstig gelegene Kreisstadt mit etwa 25 000 Einwohnern zwischen Hamburg und Lübeck. Alle weiterführenden Schularten sind am Ort vorhanden. Die Kirchengemeinde umfasst das Stadtgebiet und alle umliegenden Dörfer und hat etwa 15 000 Gemeindeglieder.

Die neu zu besetzende Pfarrstelle umfasst den südwestlichen Stadtteil von Bad Oldesloe sowie die Dörfer Neritz und Rümpel mit insgesamt 2700 Gemeindegliedern, überwiegend von traditioneller Kirchlichkeit geprägt. Sie teilt mit den anderen Pfarrstellen eine hohe Frequenz von Amtshandlungen und große Zahlen von Konfirmanden, die in einem neu konzipierten einjährigen Modell betreut werden. Die Gemeindeglieder erwarten eine zugewandte und seelsorgerlich orientierte gemeindliche Arbeit.

Wir suchen eine theologisch profilierte Pastorin, die bzw. einen theologisch profilierten Pastor, der sprachfähig ist in der Verkündigung und selber gegründet in einem fröhlich zutrauenden Glauben und dem weiten Horizont christlicher Hoffnung. Sie bzw. er sollte Lust auf Zusammenarbeit mit den Amtsgeschwistern und den vielen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben. Und sie bzw. er sollte zugleich ein eigenes theologisches Profil einbringen.

Wir wünschen uns auch weiterhin in unserer renovierten Peter-Paul-Kirche und an anderen Orten Gottesdienste, die mit Freude und geistlicher Tiefe gefeiert werden und in den Alltag der Menschen ausstrahlen. Neben dem engagierten Einsatz in den vielfältigen Aufgabenfeldern des Pfarrbezirkes, wünschen wir uns besonders pädagogisches Geschick im Umgang mit Konfirmanden und Jugendlichen und Interesse an der Seelsorge.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an den Bischofsbevollmächtigten, Herrn Gothart Margaard, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auskünfte erteilen: Pastor Diethelm Schark, Kirchberg 7, 23843 Bad Oldesloe, Tel.: 04531 128522, und Propst Dr. Klaus Kasch, Tel.: 04551 955-002.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel,

sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Az.: 20 Oldesloe (5) – P Sc

*

In der **Ev. Luth. Kirchengemeinde Plate** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zu besetzen. Die Ernennung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Die gemeindepädagogische Stelle (25 Prozent, um weitere 25 Prozent für elf Monate aufgestockt durch den Kirchenkreis) ist ebenfalls zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Plate liegt in der Propstei Wismar und gehört zur Kirchenregion Schwerin-Land. Die Kirchengemeinde umfasst die Ortschaften Banzkow, Consrade, Peckatel und Plate, jeweils mit einer Kirche. Geographisch liegt die Kirchengemeinde eingebettet zwischen der Landeshauptstadt Schwerin im Norden und dem Naturschutzgebiet Lewitz im Süden.

Die Kirchengemeinde ist geprägt durch:

- ein engagiertes Team von Ehrenamtlichen im Kirchengemeinderat,
- aktive Arbeit mit Kindern und Familien,
- rege Seniorenarbeit,
- zwei ehrenamtlich geleitete Chöre,
- ca. 1000 Gemeindeglieder und 6000 Bewohner im Gemeindebereich,
- ein Pfarrhaus mit einer im Jahre 2005 modernisierten, geräumigen Fünf-Raum-Wohnung mit schöner Terrasse, großem Garten, einem Gästezimmer sowie einer Einliegerwohnung, Büroräumen und dem Gemeinderaum mit Küche und Sanitäreinrichtungen,
- Gottesdienste, die abwechselnd in den vier Kirchen gefeiert werden,
- eine Pfarrscheune als soziokulturelles Zentrum von Kirchengemeinde und Kommune,
- unsere Sekretärin (24 Stunden im Monat).

Der Kirchengemeinderat sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- generationsübergreifende, abwechslungsreiche Gottesdienste gestaltet,
- aktiv als Seelsorgerin bzw. Seelsorger tätig ist,
- kontinuierlich mit Jugendlichen arbeiten will,
- partnerschaftlich mit den Kirchenältesten Gemeindeführung wahrnimmt,

- teamfähig und kontaktfreudig ist,
- aufgeschlossen gegenüber Förderkreisen, Hauskreisen, kommunalen Partnern und Vereinen auftritt,
- offen ist für die Zusammenarbeit in der Kirchenregion, insbesondere mit den angrenzenden Kirchengemeinden Pinnow, Crivitz und Uelitz.

Die Gemeinden Plate und Banzkow bieten mit Kindergärten, -krippen und -hort, Grund- und Regional-schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzten und Zahnärzten, Apotheken und verschiedenen Vereinen eine gute Infrastruktur. Die Gemeinde Plate ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowohl mit Zug als auch mit Bus an Schwerin angebunden (stündliche Zugverbindungen mit 15minütiger Fahrzeit).

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie der Internetseite www.plate.kirche-schwerin.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Bischofskanzlei Schwerin, Münzstr. 8–10, 19055 Schwerin, über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Propst Dr. Karl-Mathias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Herr Ingo Funk, Tel.: 03861 300452, und der Kurator Pastor Tom Ogilvie, Tel.: 03860 531.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Plate – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Grevesmühlen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg wird die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zum 1. September 2013 vakant und ist gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Betreuung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Diedrichshagen wird nach Beendigung des Dienstes des dortigen Pastors im Sommer 2015 ebenfalls zur Aufgabe werden. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Grevesmühlen hat ca. 2000 Gemeindeglieder und gehört zur Kirchenregion Grevesmühlen.

Sie liegt im Landkreis Nordwestmecklenburg in einer ländlich geprägten Region in Ostseennähe mit guten Anbindungen zu den Hansestädten Wismar und Lübeck sowie zur Landeshauptstadt Schwerin.

Grevesmühlen besteht aus einer gepflegten Altstadt, Neubaugebieten mit Wohnblöcken und Siedlungen mit Ein- und Mehrfamilienhäusern; es gibt Kindergärten, Grundschulen, eine Regionalschule, ein Gymnasium und Musikschulen sowie ein Alten- und Pflegeheim. Die medizinische Versorgung in Grevesmühlen mit einem Krankenhaus und zahlreichen niedergelassenen Ärzten ist sehr gut.

Die Kirchengemeinde verfügt über ein Ensemble von Kirche, zwei Pfarrhäusern mit großem Pfarrgarten und einem Gemeindehaus. Unsere Stadtkirche St. Nikolai ist ein Backsteinbau, dessen Anfänge im 13. Jahrhundert liegen und der bis in die Neuzeit immer wieder umgebaut, saniert und renoviert wurde. Das Kirchengebäude befindet sich in einem guten Zustand und verfügt über 500 Sitzplätze. Der Kirchturm ist für die Öffentlichkeit begehbar. Das Geläut besteht aus drei Glocken. Eine Friese-Orgel aus dem Jahre 1872 erklingt zu Gottesdiensten und Konzerten. Bei den Gottesdiensten im Gemeindesaal nutzen wir ein Orgelpositiv für die musikalische Begleitung. Der Gemeindesaal hat 70 Plätze. Weiterhin stehen ein kleiner Gemeinderaum mit 15 Plätzen, eine Küche, ein Technikraum und sanitäre Einrichtungen zur Verfügung. Der gesamte Bereich wurde vor zehn Jahren grundsaniiert. Im benachbarten Pfarrhaus befinden sich das Amtszimmer des Pastors, die Pfarrwohnung mit drei Zimmern, Küche, Bad und Veranda. Im zweiten Pfarrhaus hat die Friedhofsverwaltung ihren Sitz; zusätzlich sind darin drei Wohnungen vermietet. Ein großer, teils naturbelassener Pfarrgarten bietet Raum zur Betätigung und Erholung.

In unserer Kirchengemeinde ist ein Gemeindepädagoge tätig. Sein primäres Aufgabengebiet umfasst die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in Gemeinde und der Kirchenregion sowie die Zusammenarbeit mit Schulen und Kindereinrichtungen, insbesondere den Kindergärten und Pflegeheimen der Diakonie. Diese Zusammenarbeit hat sich in den letzten Jahren etabliert und bewährt.

Weiterhin wirkt in der Kirchengemeinde eine Kirchenmusikerin (B) mit einer Anstellung zu 75 Prozent. Sie leitet die Kantorei, eine Pop-Musik-Gruppe und den Posaunenchor und ist für die musikalische Begleitung der Gottesdienste und weiterer Veranstaltungen in der Kirchengemeinde verantwortlich. Einmal jährlich organisiert sie ein Musical für Kinder und Jugendliche auf Ebene der Kirchenregion, bei dem sich eine große Zahl Mitwirkender verschiedener Konfessionen wie auch Konfessionsloser sehr engagiert einbringt. Sie plant und organisiert die Konzertreihe „Grevesmühlener Sommermusiken“ in der Stadtkirche.

Eine Küsterin ist zu 25 Prozent angestellt.

Die Kirchengemeinde verwaltet den örtlichen Friedhof. Sie beschäftigt zwei Verwaltungsangestellte und drei Friedhofsarbeiter.

Die sehr rege ökumenische Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirchengemeinde und der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde findet ihren Ausdruck in zahlreichen Veranstaltungen und Aktivitäten. Die Zusammenarbeit mit der örtlichen Kommune ist konstruktiv.

Unser Kirchengemeinderat wünscht sich ein partnerschaftliches Miteinander mit der zukünftigen Pastorin oder dem zukünftigen Pastor. Sie pflegen einen kooperativen Führungsstil und praktizieren eine zeitgemäße und authentische Verkündigung. Ein strukturiertes, zielstrebiges und verlässliches Arbeiten sowie ein freundliches, zuvorkommendes und aufgeschlossenes Wesen zeichnen Sie aus. Sie schätzen Traditionen wert und sind offen für neue Formen kirchlicher Arbeit.

Sie sollten Freude haben an:

- lebendigen Gottesdiensten, die ein Fest für alle Altersgruppen sind,
- Veranstaltungen außerhalb der Gottesdienste,
- seelsorgerischer Begleitung und Aktivierung der Gemeindeglieder,
- missionarischen Aktivitäten,
- Gottesdiensten im Alten- und Pflegeheim,
- Bibelstunden,
- Besuchsdienst,
- Zusammenarbeit mit der Kommune,
- Ökumenearbeit,
- Konfirmandenarbeit,
- Leitung und Begleitung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Weiterer Renovierung der Kirche.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Dirk Michaelis, Vorsitzendes Mitglied im Kirchengemeinderat, Tel.: 03881 759219 (privat), E-Mail: ragami@t-online.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Bischof Dr. Andreas v. Maltzahn, Bischofskanzlei Schwerin, Münzstr. 8–10, 19055 Schwerin, Tel.: 0385 20223-147, E-Mail: bischofskanzlei@bksn.nordkirche.de, E-Mail: bischof.vonmaltzahn@nordkirche.de, über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propst Dr. Karl-Matthias Siebert, St. Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, Tel.: 03841 213623.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungs-

recht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Nikolai Grevesmühlen – P Ha

*

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist die 2. Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent, verbunden mit einem auf fünf Jahre befristeten Dienstauftrag, zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Die unbefristete Stelle ist für die Gemeindegliederarbeit in Finkenwerder bestimmt.

Der befristete Dienstauftrag ist zu 25 Prozent zur Unterstützung des Pfarrteams in Finkenwerder bestimmt (zur Entlastung der Region). 25 Prozent sind in der Region Süderelbe Nord für Gemeindeentwicklung in Neubaugebieten und für die Förderung der regionalen Zusammenarbeit einzusetzen (z. B. durch die Entwicklung thematischer – „durch die Region wandernder“ – Gottesdienste).

Vorher hatte Finkenwerder zwei volle Stellen. Somit geht es auch um eine Neuausrichtung und Neusortierung der Arbeitsfelder und Aufgaben. Finkenwerder versorgt pastoral die ehrenamtlich hoch engagierte Kirchengemeinde Moorburg (460 Gemeindeglieder, 800 Einwohner). Das neue Profil der Stelle wird mit der neuen Stelleninhaberin bzw. dem neuen Stelleninhaber in Absprache mit Kirchengemeinderat und Kollegin entwickelt. Als Schwerpunkte kommen in Frage: die geistliche Begleitung unserer in Finkenwerder sehr beliebten Kita „Arche Noah“ und die geistliche Begleitung unserer lebendigen Gospelgottesdienste.

Finkenwerder ist als ehemalige Elbinsel teils städtisch, teils ländlich geprägt. Bekannt ist Finkenwerder durch die Scholle und das Flugzeugwerk der Airbus/EADS. Finkenwerder ist ein beliebtes Ausflugsziel mit dem „Dampfer“. Durch Bus und Fähre ist man sehr gut mit der Innenstadt verbunden. Sämtliche Schulformen sind am Ort vorhanden.

Von den 12 000 Einwohnern zählen 4000 zur Gemeinde. In der Mitte der Insel, nicht im Ortskern, steht die 131 Jahre alte St. Nikolai-Kirche. Nebenan ist das Gemeindezentrum mit Gruppenräumen, Gemeindebüro und der Kita „Arche Noah“. Die Gemeinde unterhält einen kleinen Friedhof. Zum Gemeindegebiet gehört ein Alten- und Pflegeheim der Diakoniestiftung mit 100 Plätzen. Das hauptamtliche Mitarbeiterteam besteht aus einer Gemeindepädagogin (100 Prozent, je zur Hälfte Jugend und Stadtteildiakonie), einer Gemeindegemeindepädagogin (50 Prozent), einem Hausmeister (25 Prozent), einem Kirchenmusiker (15 Stunden) so-

wie dem Pfarramt, das nach den neuen Bemessungszahlen 1,5 Planstellen hat.

Die Kirchenmusik lebt von verschiedenen Stilrichtungen und Altersgruppen: Kantorei, Gospelchor, Kinderchor. Gottesdienste sind volksgemeinlich ausgerichtet mit Lust zu Predigt und lebendiger Liturgie.

Finkenwerder hat traditionell viele Konfirmanden. Das jetzige KU+ Modell umfasst das erste Konferjahr (5. Klasse) und Hauptkonfirmanden (8. Klasse). Es gibt engagierte Teamer, die Freizeiten begleiten und in den Zwischenzeiten des KU+ Angebote für Jüngere machen.

Die Kirchengemeinde St. Nikolai arbeitet in Kooperation mit insgesamt sieben Gemeinden in der Region Süderelbe (Nord: Moorburg, Neuenfelde, Fischbek. Süd: Vahrendorf, Neugraben, Hausbruch/Neuwiedenthal/Altenwerder).

Wir bieten:

- schönes Pastorat (170 Quadratmeter, sechs Zimmer) im Ensemble Kirche/Gemeindehaus mit Wintergarten und Garten. Und ein separates Amtszimmer und ein Besprechungszimmer (insgesamt 35 Quadratmeter),
- Kirchen (der Region) mit vielfältigen Möglichkeiten der Gottesdienstgestaltung,
- angenehme Gemeinderäume,
- einen tatkräftigen Kirchengemeinderat,
- engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- sehr gute pfarramtliche Zusammenarbeit in der Region.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor die bzw. der

- offen ist für das Gespräch mit Menschen vor Ort und in der Region,
- sich als Teamarbeiterin bzw. -arbeiter versteht,
- gerne Gottesdienste in besonderer Gestalt mit unterschiedlichen Zielgruppen feiert,
- Freude an Amtshandlungen hat als Gottesdienst für „Kirchenferne“,
- Jugendliche im Konfirmandenunterricht ansprechen kann,
- ihre bzw. seine Stärken kennt, um sie gerne für St. Nikolai und die Region einzubringen.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigem Lebenslauf sind zu richten an die Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Harburg, Frau Pröpstin Carolyn Decke, Danziger Str. 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Auskünfte erteilen Dirk Meier, stellvertretender KGR-Vorsitzender (Tel.: 040 7427399), Pastorin Anja Blös (Tel.: 040 31807733), sowie Frau Pröpstin Carolyn Decke (Tel.: 040 519000-116). Überblick auch im Internet: www.kirche-suederelbe.de/finkenwerder.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **20. Juni 2013**. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Nikolai zu Finkenwerder (2) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 75 Prozent vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Schlagsdorf hat 650 Gemeindeglieder und liegt im Nordwesten Mecklenburgs – eingebettet in ein herrliches Naturschutzgebiet. Im Dorf gibt es unter anderem eine Kindertagesstätte, eine Schule mit den Klassen 1 bis 10, eine Arztpraxis für Allgemeinmedizin, ein Grenzmuseum.

Die Landgemeinde ist gekennzeichnet durch das Nebeneinander von gewachsenem altem Dorfkern – mit der schönen alten Dorfkirche im Zentrum – und den nach der Wende entstandenen Neubaugebieten. Neben der weit sichtbaren Kirche befindet sich das Pfarrhaus mit der Dienstwohnung, dem Büro und den Gemeinderäumen. Die Dienstwohnung wird saniert.

Schlagsdorf liegt nahe Ratzeburg (acht Kilometer) und Lübeck (20 Kilometer). Der Autobahnanschluss A 20 ist in ca. 15 Minuten erreichbar.

Die Pastorin oder der Pastor wird von mehreren ehrenamtlichen Helfern unterstützt. Es gibt keine hauptamtlichen Mitarbeiter. Unser Kirchengemeinderat ist aufgeschlossen und zur Mitarbeit bereit. In unserer Kirchengemeinde gibt es zwei ehrenamtliche Organistinnen. Das Büro ist einmal wöchentlich ebenfalls ehrenamtlich besetzt.

Ein aktiver Kirchenchor gestaltet die Gottesdienste mit.

Zu unserer Kirchengemeinde gehört ein Friedhof, der von einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin gepflegt wird.

Schwerpunkte unserer Gemeindegliederarbeit sind Kinder- und Konfirmandengruppen sowie eine aktive Seniorengruppe. Gottesdienste in freier Natur, an einem der vielen Seen, in der nahe liegenden Reithalle oder zu Dorffesten im Zelt sind besonders beliebt.

Die Notfallseelsorge für die Freiwillige Feuerwehr wurde von der bisherigen Stelleninhaberin übernommen; es bestehen gute Kontakte zu den Kommunen.

In unserer Kirchengemeinde gibt es einen engagierten Förderverein zur Erhaltung der Dorfkirche mit sichtbaren Ergebnissen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie mit aussagekräftigen Unterlagen richten an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Bischofskanzlei Schwerin, Münzstr. 8–10, 19055 Schwerin, über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Nähere Auskünfte erteilen: Frau Angela Vödisch, Tel.: 038875 20469, Frau Sabine Lange, Tel.: 038875 20191, Frau Carola Ladendorf, Tel.: 038875 20347 und Herr Horst Oschätzky, Tel.: 0172 7928185.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Schlagsdorf – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülfeld** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl durch den Kirchengemeinderat.

Westlich der Kreisstadt Bad Oldesloe gelegen und zum Großraum Hamburg gehörend, bildet das Kirchspiel Sülfeld mit seiner 800 Jahre alten Kirche, dem 250 Jahre alten Pastorat und dem Gemeinderaum in der Remise – alles in den letzten Jahren aufwendig renoviert und in bestem Zustand – ein kirchliches Zentrum mit großer Strahlkraft in dieser Region.

Zum Kirchspiel Sülfeld gehören die Dörfer Sülfeld, Petersfelde, Tönningstedt und Borstel im Kreis Segeberg und Grabau im Kreis Stormarn. In Grabau befindet sich als zweite Predigtstätte eine 90 Jahre alte, frisch renovierte Kapelle, in der alle zwei Wochen Gottesdienst gefeiert wird. Von den insgesamt etwa 4300 Einwohnern sind 2200 Mitglieder der Kirchengemeinde.

In Sülfeld gibt es eine Gemeinschaftsschule. Die Grundschule in Seth und die weiterführenden Schulen in Bad Oldesloe und Bargtheide sind jeweils gut erreichbar. In Sülfeld sind Ärzte, eine Apotheke und ein großer Lebensmittelmarkt vorhanden; zudem verfügt das Dorf über eine schnelle Internetverbindung.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines großen Kindergartens mit 140 Kindern im Elementar- und Krippenbereich und von drei Friedhöfen in Sülfeld und Grabau.

Die Kirche ist ein geistlich-prägender Ort, der sehr unterschiedliche Veranstaltungsformen unterstützt. Dazu gehören die Konzerte in der Kirche und besondere Gemeindeveranstaltungen (z. B. Kirchenkino, Gemeindefeste). Zu den vielfältigen Gottesdienstformen gehören unter anderem die Gottesdienste, die zusammen mit dem Sülfelder Kindergarten und der Grundschule in Seth gefeiert werden, und die Gottesdienste, die zu besonderen Anlässen außerhalb der Kirche in den Dörfern stattfinden.

Die beiden besonderen Glanzpunkte kirchengemeindlicher Arbeit sind die Kinder- und Jugendarbeit und die Kirchenmusik. Vom Kindergarten über Kinder-, Familien- und Jugendgottesdienste bis zum Kinder- und Jugendchor werden viele Kinder und Jugendliche und ihre Familien angesprochen. Es werden Kindermusicals aufgeführt, die sich großer Beteiligung seitens der ganzen Gemeinde und einer guten Resonanz in den Dörfern erfreuen. Ein großes Team von Ehrenamtlichen findet sich immer wieder zu kirchenmusikalischen Projekten zusammen.

Seit Jahren floriert die Teamerausbildung in der Kirchengemeinde und stellt für die laufende Arbeit einen reichen Schatz an ehrenamtlich mitwirkenden Jugendlichen zur Verfügung. Auch im Kirchengemeinderat und in den Dörfern sind viele Menschen ehrenamtlich für die Kirchengemeinde engagiert. Sie geben einen umfangreichen, viel gelesenen Gemeindebrief heraus, haben teilweise eigenhändig mitgeholfen, die kirchlichen Gebäude auf den neuesten Stand zu bringen und haben erfolgreich die dafür nötigen Finanzmittel eingeworben. Sie wirken auch nach außen sehr überzeugend für eine menschenfreundliche und in seelsorgerlicher Verkündigung profilierte Kirchengemeinde.

Hauptamtlich tätig sind eine Gemeindegemeindeführerin (30 Stunden pro Woche), 16 pädagogische Mitarbeiterinnen im Kindergarten sowie ein Friedhofswart. In der Kirchenmusik arbeiten ein pensionierter A-Musiker und eine Chorleiterin auf Honorarbasis. Ein geräumiges, 2004 komplett saniertes Pfarrhaus mit Dienstwohnung, Gästewohnung, Amtszimmer und Kirchenbüro steht neben der Kirche und dem Gemeindeforum in der Remise zur Verfügung. Das reizvolle Ensemble mit einem parkähnlichen Grundstück ist direkt im Ortsmittelpunkt gelegen. Ein Carport mit zwei Stellplätzen und geschlossenem Fahrradabstellraum ist vorhanden.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor

- mit einem volkswirtschaftlichen Verständnis von gemeindlicher Arbeit,
- mit Freude an den klassischen pastoralen Tätigkeiten (Gottesdienste, Seelsorge, Amtshandlungen, Gemeindebesuche) und an vielfältigen Formen der Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen,

- mit der Fähigkeit und dem Willen zur Kooperation mit den beteiligten Kommunalgemeinden, besonders hinsichtlich des Kindergartens und der Friedhöfe,
- mit einem besonderen Interesse an Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- mit der Bereitschaft, das Pfarrhaus mitten im Dorf weiterhin als ausstrahlendes Zentrum kirchlichen Lebens zu gestalten,
- die bzw. der auch mit neuen Ideen die Gottesdienste lebendig gestalten kann,
- mit der Fähigkeit, überzeugend zu predigen,
- mit Freude an religionspädagogischer Arbeit mit den Kindern, den Erzieherinnen und Eltern der Kindertagesstätte,
- die bzw. der Interesse hat an Kirchenmusik und die vorhandene kirchenmusikalische Arbeit unterstützt und weiterentwickelt und
- die bzw. der neue Ideen für die kirchengemeindliche Arbeit mitbringt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Ulrich Bärwald (Telefon ab 19 Uhr: 04537 7903, oder E-Mail: ulrich.baerwald@suelfeld.de) und der derzeitige Pfarrstelleninhaber Pastor Dr. Michael Dübbers (Tel.: 04537 183884).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Juni 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Az.: 20 Sülfeld – P Sc

*

Im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg** ist die Stelle einer Pastorin oder eines Pastors für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zum nächst möglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Die Pfarrstelle ist im Bereich 3 des Zentrums Kirchlicher Dienste des Kirchenkreises Mecklenburg in Rostock angesiedelt. Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber übernimmt die Leitung dieses Bereiches und trägt die Verantwortung für die inhaltliche und geistliche Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis sowie die koordinierte Gesamtvertretung des Arbeitsfeldes in Kirche und Gesellschaft. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent Die Berufung erfolgt auf die Dauer von acht Jahren.

Zu den inhaltlichen Aufgaben einer Pastorin oder eines Pastors für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen gehören:

- die Förderung und Entwicklung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die Bearbeitung theologischer und kirchenpolitischer Grundsatzfragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit den Referenten des Arbeitsbereiches,
- die Verantwortung für die Seelsorge und geistliche Begleitung von Kindern, Jugendlichen und deren Bezugspersonen sowie beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende,
- die Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, auch durch Pflege des Kontaktes zu Auszubildenden, Studierenden und Ausbildungsstätten,
- die Regelung der Fachaufsicht für die zwölf Regionalreferentenstellen im Kirchenkreis und die Leitung des Referentenkonventes,
- die Unterstützung des Jugendverbandes Evangelische Jugend Mecklenburg und die Wahrnehmung der Interessen junger Menschen, insbesondere durch die Unterstützung von Verbandsgremien und die Förderung der Selbstvertretung junger Menschen,
- die Verantwortung für Veranstaltungen und Projekte des Arbeitsbereiches auf der Ebene des Kirchenkreises sowie die Koordination zwischen landesweiten Veranstaltungen und Veranstaltungen auf regionaler Ebene,
- die Förderung der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und Vernetzung auf landeskirchlicher Ebene,
- die Koordination mit der schulkooperativen Arbeit der AG TEO als einem im Sprengel Mecklenburg und Pommern angesiedelten Arbeitsbereich der Nordkirche.

Die drei Referenten im Arbeitsbereich sowie die Jugendvertretung des Kirchenkreises und die Mitarbeitenden im Zentrum Kirchlicher Dienste freuen sich auf eine teamfähige Kollegin oder einen teamfähigen Kollegen mit Leitungskompetenz und Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Bereitschaft zur praktischen Gestaltung von Freizeiten, Camps und Jugendveranstaltungen sowie Musikalität sind erwünscht.

Die Bewerberin bzw. den Bewerber erwartet ein kompetentes und aufgeschlossenes Team im Arbeitsbereich 3 des Zentrums Kirchlicher Dienste. Das Zentrum hat seinen Sitz in der Altstadt von Rostock, in nächster Nähe zur Petrikerkirche sowie der Nikolaikirche. Es verfügt über gute räumliche und technische Arbeitsbedingungen. Der Dienstsitz ist Rostock.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum **22. Mai 2013** zu schicken an die Leiterin des Zentrums Kirchlicher Dienste, Pastorin Dorothea

Strube, Alter Markt 19, 18055 Rostock; Tel.: 0381 377987-0.

Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Auslagen für das Bewerbungsgespräch (z. B. Fahrtkosten) können leider nicht erstattet werden.

Information im Internet unter: <http://www.evume.de> und <http://www.kirche-mv.de/Zentrum-Kirchlicher-Dienste.20838.0.html>.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Zentrum kirchlicher Dienste (1) – P Ha

*

Im Zentrum Kirchlicher Dienste des **Ev.- Luth. Kirchenkreises Mecklenburg** ist die Pfarrstelle im Bereich Gemeindedienst zum 1. August 2013 im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber übernimmt die Leitung dieses Bereiches und trägt die Verantwortung für die Gesamtvertretung des Arbeitsfeldes in Kirche und Gesellschaft.

Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums des Zentrums Kirchlicher Dienste durch Berufung des Kirchenkreisrates für acht Jahre. (Eine erneute Berufung ist möglich.)

Zu den Aufgaben gehören:

1. theologische Reflexion und Vermittlung der Fragen von Gemeindeentwicklung bzw. kirchlicher Entwicklung insbesondere im Kirchenkreis Mecklenburg. Dazu gehören die Förderung von Perspektivplanungen und Schwerpunktbildungen in Kirchengemeinden und die Vernetzung der darin Engagierten.
2. Entwicklung von Impulsen und innovativen Ideen für und mit Kirchengemeinderäten und Gemeindegruppen. Dazu gehören die Bearbeitung konzeptioneller Ansätze im Dialog mit Kirchengemeinden und Mitarbeitenden in den einzelnen Arbeitsfeldern, die Planung und Koordinierung missionarischer Aktivitäten sowie die Unterstützung bei der Umsetzung von Glaubenskursen (z. B. EKD-Initiative „Erwachsen glauben“), die Begleitung geistlicher Bewegungen.
3. Ausbildung, Zurüstung und Begleitung von Ehrenamtlichen in der Gemeindeleitung, im Dienst als Kirchenälteste, im Lektorendienst (selbstständige Gottesdienstleitung mit Verwendung einer Lesepredigt), in Hauskreisen oder Kleingruppen

4. Verbindung zu entsprechenden Einrichtungen und Arbeitsgruppen der Nordkirche und in anderen Kirchenkreisen sowie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Referentin und der Referent, die ebenfalls zu diesem Arbeitsbereich gehören und die Mitarbeitenden im Zentrum Kirchlicher Dienste freuen sich auf eine teamfähige Kollegin oder einen Kollegen mit Leitungskompetenz und Erfahrung im Gemeindedienst und in Projektarbeit.

Im Zentrum Kirchlicher Dienste befinden sich als weitere Arbeitsbereiche: Erwachsenenbildung mit Ehrenamtsakademie, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Ökumenische Arbeitsstelle mit Entwicklungspolitischer Arbeit, Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend.

Die Bewerberin bzw. den Bewerber erwartet ein kompetentes und aufgeschlossenes Team.

Das Zentrum hat seinen Sitz in der Altstadt von Rostock, in nächster Nähe zur Petrikerche.

Es verfügt über gute räumliche und technische Arbeitsbedingungen. Der Dienstsitz ist Rostock, Alter Markt 19.

Nähere Auskunft gibt die Leiterin des Zentrums Kirchlicher Dienste, Pastorin Dorothea Strube.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen und solche anderer Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum **14. Juni 2013** zu schicken an Pastorin Dorothea Strube, Alter Markt 19, 18055 Rostock; Tel.: 0381 377987-0.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der richtige Zugang bei der angegebenen Adresse. Auslagen für das Bewerbungsgespräch (z. B. Fahrtkosten) können leider nicht erstattet werden.

Information im Internet unter: <http://www.kirche-mv.de/Zentrum-Kirchlicher-Dienste>.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Zentrum kirchlicher Dienste (2) – P Ha

*

Im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des **Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg** ist die 1. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge in der Asklepios Klinik (AK) Nord (Standorte Heidberg und Ochsenzoll) verbunden ist, baldmöglichst auf fünf Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor (100 Prozent) zu besetzen.

Die AK Nord ist ein Akutkrankenhaus, das zur Asklepios-Gruppe gehört. Sie ist Anbieter umfassender Dienstleistungen im Gesundheitswesen für den Süden Schleswig-Holsteins und den Norden Ham-

burgs. Das Krankenhaus verfügt über 1509 Betten (inklusive des Standortes Wandsbek) und ist damit die größte Klinik Hamburgs. Die akutmedizinische Kompetenz der AK Nord basiert auf dem Vorhandensein und der interdisziplinären Zusammenarbeit von nahezu allen klinischen Disziplinen. Jährlich werden über 40 000 „Fälle“ stationär behandelt. Über 2500 Mitarbeiter sind im Klinikum beschäftigt. Die AK Nord unterteilt sich in die Psychiatrie (Schwerpunkt Ochsenzoll, ca. 40 Prozent der Vollstationären Kapazitäten der Psychiatrie (inklusive der Forensik) in Hamburg befinden sich in der AK Nord) und die Somatik (Schwerpunkt Heidberg).

Die hier ausgeschriebene Stelle bezieht sich auf beide genannten Standorte der AK Nord, sie hat aber einen wichtigen Schwerpunkt der Seelsorge in der Psychiatrie.

Gewünscht wird eine Pastorin oder ein Pastor, die oder der unabhängig der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für die Menschen da ist – für die Patientinnen und Patienten, die Angehörigen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet.

Eingeladen zur Bewerbung sind besonders Pastorinnen und Pastoren mit einer pastoral-psychologischen Zusatzausbildung sowie entsprechender Erfahrung und Reflexion. Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber sich ständig, besonders im Bereich der Psychiatrie, fortbildet.

Die Krankenhauseelsorge erfolgt im ökumenischen Team mit einem evangelischen Kollegen (100 Prozent/somatischer Schwerpunkt) sowie einer katholischen Kollegin (75 Prozent). An beiden Standorten des Krankenhauses stehen für die Seelsorge jeweils zwei Büros zur Verfügung. Eine begleitete ‚Teamentwicklung zu Beginn‘ gehört zu den Standards im Krankenhauseelsorgepfarramt des Kirchenkreisverbandes Hamburg.

Grundlage für das seelsorgerliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die aktuelle „Ordnung für die Krankenhauseelsorge des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg“ in der Fassung vom 19. Dezember 2012, die Ihnen bei Interesse aus der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes zugesendet werden kann. Hinzu kommen die Leitlinien der EKD für die Krankenhauseelsorge „Die Kraft zum Menschsein stärken“ (www.ekd.de/download/leitlinien_krankenhauseelsorge_ekd_2004.pdf). In beiden Texten sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhauseelsorge näher beschrieben.

Der Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent bietet, in Ergänzung zu den regionalen Pfarrkonventen, eine besondere Möglichkeit zu fachlichem Austausch, inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Erwartet wird das Wohnen im Gebiet der beiden Hamburger Kirchenkreise, wobei auch aufgrund von Rufbereitschaften eine gewisse räumliche Nähe zum Krankenhaus zu empfehlen ist.

Wenn Sie Interesse an dieser Pfarrstelle haben und weitere Informationen wünschen, setzen Sie sich gerne mit dem bisherigen Krankenhausseelsorger Pastor Christian Schoberth, jetzt Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg, Tel.: 040 73061676, oder dem für die Krankenhausseelsorge zuständigen Leiter des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Pastor Arnd Schomerus (Tel.: 040 30620-1000) in Verbindung. Des Weiteren erhalten Sie Informationen über das Klinikum Nord im Internet unter: www.asklepios.com/nord.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und berufsbiographischer Begründung für den Weg in die Krankenhausseelsorge richten Sie bitte an den Leiter des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Pastor Arnd Schomerus, Königstr. 54, 22767 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **9. Juni 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKV Hamburg Krankenhausseelsorge (1) – P Lad

*

Im Hauptbereich 5 „Frauen, Männer, Jugend“ der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Arbeitsbereichsleitung Frauenwerk

im Umfang von 100 Prozent mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Dienstsitz ist Kiel.

Die Arbeitsbereichsleitung wird von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Hauptbereichsleitung und dem Hauptbereichskuratorium auf fünf Jahre bestellt. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Stelle wird nach der Besoldungsgruppe A 13/A 14 des Kirchenbesoldungsgesetzes mit einer Zulage nach A 15 besoldet. Die Aufsicht über die Arbeitsbereichsleitung führt die Hauptbereichsleitung.

Die Aufgaben der Arbeitsbereichsleitung sind im Hauptbereichsgesetz vom 11. März 2008 geregelt. Hierzu gehören in Zusammenarbeit mit der Hauptbereichsleitung u. a.:

- Entwicklung einer eigenen Zielplanung aus den Zielvorgaben des Hauptbereichs,
- Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation des Arbeitsbereiches,
- operative Leitung des Arbeitsbereiches,
- Fachvorgesetzte aller Mitarbeitenden im Arbeitsbereich,

- Festlegung der Verwendung der finanziellen und sächlichen Ressourcen,
- Zusammenarbeit mit dem Beirat des Arbeitsbereiches.

Das Frauenwerk der Nordkirche macht auf der Grundlage feministischer Theologie Angebote für Frauen, begleitet daraus entstehende Prozesse und wirkt als Impulsgeberin in die Kirche und in die Gesellschaft insgesamt hinein. Es stärkt die Frauen in ihrem Engagement in Kirche und Gesellschaft, verbindet die befreiende Tradition der Bibel mit konkretem Handeln und geht davon aus, dass Frauen die Welt auf eigene Weise erleben.

Die Arbeit geschieht in der Vielfalt unterschiedlicher Frauenthemen und -kulturen

- zwischen theologischen, politischen und sozialen Fragestellungen,
- zwischen landeskirchlicher und Kirchenkreis-Frauenarbeit,
- zwischen den Konfessionen und Religionen,
- zwischen politischen Verbänden und Einrichtungen,
- zwischen den Frauengenerationen.

Das Frauenwerk bietet ein erfahrenes, interdisziplinäres und kreatives Team in Hamburg, Kiel und Stralsund, engagierte Mitarbeiterinnen in der Fachberatungsstelle contra in Kiel und im Ev. Kurzentrum „Gode Tied“ in Büsum, ein tragendes Netzwerk aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der Frauenarbeit sowie ein hohes Maß an Freiheit, die sich verändernde Frauenarbeit mitzugestalten.

Wir suchen eine Leiterin oder einen Leiter, die oder der

- theologische Reflexion und Leitungsverantwortung in ihrer oder seiner Person zu verbinden versteht,
- mit den theologischen Ansätzen und feministischen Theologien vertraut ist,
- ein großes Interesse an frauenspezifischen Themen mitbringt und die Fähigkeit hat, Frauen in ihrer Lebenswelt, ihrer Entwicklung und ihren Bedürfnissen wahrzunehmen, Veränderungen zu registrieren und die Themen der Zeit aufzuspüren,
- die theologische Fundierung und gesellschaftspolitische Profilierung mit den daraus resultierenden Schwerpunkten und Zielen des Frauenwerkes mit dem Team und den ehrenamtlichen Frauen weiterentwickelt,
- Sorge trägt für die Entwicklung und Überprüfung der inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte im Frauenwerk,
- über Erfahrungen in Personalführung, kooperativen Leitungsstil, Budgetverwaltung und Verwaltungsorganisation verfügt und die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen des Frauenwerkes verantwortungsvoll, wertschätzend und in einer Kultur der Beteiligung führt,

- den Fusionsprozess und die Teamentwicklung gestaltet und fördert,
- Leitungsverantwortung für die eigenständig-abhängigen Bereiche „Gode Tied“ und „contra“ übernimmt,
- dem Frauenwerk innerhalb des Hauptbereiches 5 „Frauen, Männer, Jugend“ eine starke Stimme verleiht und die Entwicklung des Hauptbereiches aktiv mitgestaltet und konzeptionell begleitet,
- die Vernetzung mit anderen kirchlichen und nicht-kirchlichen Einrichtungen weiterentwickelt und die das Frauenwerk der Nordkirche in Kirche und Gesellschaft repräsentiert.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an Herrn OKR Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zugesprochen bekommen haben.

Auskünfte erteilen gerne Herr OKR Prof. Dr. Haese im Landeskirchenamt der Nordkirche, Tel.: 0431 9797-780, oder die stellvertretende Leiterin des Frauenwerks der Nordkirche, Frau Susanne Sengstock, Tel.: 0431 55779-102.

Die Bewerbungsfrist endet am **13. Juni 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Frauenwerk (1) – P Ha (P Sc)

*

Die Pfarrstelle einer Studienleiterin bzw. eines Studienleiters des Pastoralkollegs der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** in Ratzeburg ist zum 1. November 2013 zu besetzen.

In Zusammenarbeit mit dem Rektor, einer weiteren Studienleiterin und einem weiteren Studienleiter soll sie oder er das Fortbildungsangebot für Pastorinnen und Pastoren und teils auch für andere kirchliche Mitarbeitende der Nordkirche planen und durchführen.

Erwartet werden:

- die Aufmerksamkeit und das Gespür für aktuelle pastorale Fragestellungen und Aufgaben
- das Verständnis für die jeweilige kirchliche Situation in Ost und West
- die Fähigkeit, Fortbildungsangebote zielgruppengerecht zu planen und in Zusammenarbeit mit geeigneten Referentinnen und Referenten durchzuführen

- eine mehrjährige pfarramtliche Praxis und Erfahrung im Leiten von Lern- und Arbeitsgruppen
- theologische Kompetenz und pastoraltheologische Diskursfähigkeit
- eine Schwerpunktbildung im Bereich Seelsorge
- Kompetenzen im Bereich spirituellen Lernens
- die Kompetenz, Themen der Fortbildung durch kreative Methodik zu erschließen
- die Fähigkeit zur Arbeit im Team des Pastoralkollegs und zur Zusammenarbeit mit dem Prediger- und Studienseminar der Nordkirche
- die Bereitschaft, am gemeinsamen Leben im Gästehaus und auf der Dominsel teilzunehmen und dieses auch in Zusammenarbeit mit der Domgemeinde geistlich mitzugestalten
- die persönliche Bereitschaft, den Lebensmittelpunkt für die Zeit der Berufung nach Ratzeburg zu verlegen
- eine Weiterbildung im Bereich Beratung bzw. Supervision bzw. die Bereitschaft, sich in diesem Bereich zu qualifizieren, ist erwünscht.
- gute möglichst persönliche Kenntnisse der kirchlichen Verhältnisse in Mecklenburg und Pommern.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf die Dauer von acht Jahren. Eine Verlängerung der Dienstzeit ist möglich. Dienstsitz ist Ratzeburg.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Qualifikationsnachweisen sind zu richten an Herrn OKR Ulrich Tetzlaff, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Weitere Auskünfte erteilen: Rektor Dr. Martin Vetter, Pastoralkolleg Ratzeburg, Telefon: 04541 86300 und Herr OKR Ulrich Tetzlaff, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Telefon: 0431 9797-820.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **14. Juni 2013**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Pastoralkolleg (3) – P Sc

*

Im **Diakonischen Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V.** ist zum 1. Januar 2014 das Amt des Vorstands für das Diakonie-Hilfswerk Hamburg mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Berufung erfolgt durch den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes nach Vorschlag durch den Hilfswerksausschuss auf fünf Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

Das Diakonie-Hilfswerk Hamburg betreibt diakonische Einrichtungen, die auf besondere Notlagen von Menschen in der Großstadt eingerichtet sind. Es umfasst drei Fachbereiche mit rund 20 Einrichtungen bzw. Projekten und insgesamt ca. 125 Beschäftigten sowie 600 Ehrenamtlichen:

- Beratung und Seelsorge,
- Migration und Frauensozialarbeit,
- Existenzsicherung.

Jeder Fachbereich verfügt über eine erfahrene Fachbereichsleitung, die dem Vorstand unterstellt ist. Der vierköpfige Vorstand des Landesverbandes besteht aus dem Vorstand für das Hilfswerk und den beiden Vorständen des Landesverbandes unter dem Vorsitz der Landespastorin bzw. des Landespastors. Die Position verlangt eine ebenso loyale wie selbstbewusste und kompetente Vertretung der Interessen des Hilfswerks sowohl innerhalb der Nordkirche und mit den beiden Hamburger Kirchenkreisen als auch gegenüber den verschiedenen öffentlichen Kostenträgern.

Das Diakonische Werk Hamburg wünscht sich eine Persönlichkeit, die möglichst über Leitungserfahrung in Kirche oder Diakonie verfügt. Diese Erfahrung könnte zum Beispiel durch die verantwortliche Tätigkeit in einer Kirchengemeinde mit diakonischen Angeboten erlangt worden sein. Es geht darum,

- die theologische, strategische und konzeptionelle Ausrichtung des Diakonie-Hilfswerks Hamburg weiter zu entwickeln und zu vertreten,
- anstehende fachliche und unternehmerische Entscheidungen im Spannungsfeld humanwissenschaftlicher und theologischer Gesichtspunkte sorgfältig vorzubereiten, begründet zu treffen und öffentlich zu vertreten,

- kommunikativ und kooperativ mit den anderen Vorstandsmitgliedern sowie den Leitungskräften des Hilfswerks zusammenzuarbeiten,
- landesverbandliche Aufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vorstands mit im Blick zu behalten.

Wir bieten ein spannendes und abwechslungsreiches Arbeitsfeld der Großstadtdiakonie, attraktive interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten sowie professionelle Unterstützung der Arbeit durch weitere Fachbereiche des Diakonischen Werkes Hamburg wie zum Beispiel der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Fundraising oder mit Finanz- und Rechnungswesen.

Zusätzliche Informationen finden Sie unter www.diakonie-hamburg.de.

Dienstort ist das Diakonische Werk Hamburg in der Königstraße 54, Hamburg-Altona.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf, Zeugnissen und weiteren Qualifikationsnachweisen sind zu richten an den Vorsitzenden des Hilfswerksausschusses Herrn Dr. Karl-Heinrich Melzer c/o Büro der Landespastorin Annegrethe Stoltenberg, Königstraße 54, 22767 Hamburg.

Auskünfte erteilt Landespastorin Annegrethe Stoltenberg, Tel.: 040 30620-238/239 sowie der Vorsitzende des Hilfswerksausschusses Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Tel.: 040 58950-201.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der **30. Juni 2013**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen, und solche Pastorinnen und Pastoren anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vom Bischofsrat der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Stelle zugesprochen bekommen haben.

Az.: 20 Diakonisches Werk Hamburg (2) – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist zum nächst möglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden zu besetzen.

Gettorf ist mit ca. 7000 Einwohnern die Mittelpunktgemeinde im Dänischen Wohld und liegt zwischen Kiel und Eckernförde. Kindertagesstätten und alle all-

gemeinbildenden Schulen sind am Ort vorhanden. Zur Gemeinde gehören mit den umliegenden Dörfern ca. 7200 Gemeindeglieder.

Die Kirchenmusik hat bei uns einen hohen Stellenwert und ist wichtiger Ausdruck der Verkündigung und Gemeindeentwicklung. Wir feiern unsere Gottesdienste in verschiedenen Formen, zudem finden häufig Konzerte statt in unserer aus dem 12. Jahrhundert stammenden St. Jürgen-Kirche. Die von der Fa. Mar-

cussen in Apenrade im Jahr 1866 erbaute Orgel mit zehn Registern im Hauptwerk und sechs Registern im Pedal wurde 1974 restauriert und durch ein Rückpositiv von acht Registern ergänzt.

Wir wünschen uns eine Kirchmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker, die bzw. der

- die Gottesdienste und Amtshandlungen begleitet,
- die Kantorei und den Gospel-Chor sowie den Kinderchor leitet,
- aufgeschlossen mit den Pastoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde zusammenarbeiten möchte.

Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Nähere Auskünfte erteilen Pastorin Christa Loose-Stolten (Tel.: 04346 938820) und die Kreiskantorin KMD Katja Kanowski (Tel.: 04351 712926).

Als Vorstellungstermin ist der 10. August 2013 vorgesehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **30. Juni 2013** an die Vorsitzende des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf Pastorin Christa Loose-Stolten, Pastorengang 17, 24214 Gettorf.

Az.: 30 Gettorf – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost ist die neu zu gestaltende B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent) unbefristet, mit Schwerpunkt Populärmusik, zum 15. September 2013 zu besetzen.

Die Kirchengemeinde im Osten Hamburgs ist eine fusionierte Gemeinde aus vier Vorgängergemeinden.

Es gibt eine gute kirchenmusikalische Tradition, die derzeit neu strukturiert wird und viel Interesse aus der Bevölkerung.

Die Gottesdienste werden an drei Predigtstätten gefeiert sowie in Senioren-Wohnanlagen.

Wir bieten:

- drei Orgeln (Schuke II/17; Beckerath II/11; Eule II/11),
- in jeder Kirche ein Klavier,
- ein Probenraum mit Kawai-Flügel,
- ein Stage-Piano (Roland).

Zu Ihren Aufgaben gehört:

- Orgelspiel wechselnd in den drei Kirchen: Rogate-Kirche, Matthias-Claudius-Kirche, Dietrich-Bonhoeffer-Kirche; Amtshandlungen; kein Friedhofsdienst,

- Aufbau einer weiterführenden Kinderchor-Arbeit mit sinnvollem Konzept, ausgehend vom Singen in den drei Ev. Kindertagesstätten an vier Standorten,
- Probenarbeit in verschiedenen Altersstufen,
- Leitung des Gospelchors (ca. 20 Mitglieder),
- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten; Konzerte mit den verschiedenen Chorgruppen,
- Teilnahme an den 14tägigen Dienstbesprechungen,
- Zusammenarbeit mit der anderen hauptamtlichen Kollegin (100 Prozent), mit dem Pfarrteam und anderen Mitarbeitenden der Gemeinde sowie mit dem Kirchenmusik-Ausschuss des KGR.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Bewerbungen werden bis zum **15. Juni 2013** erbeten an:

Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meiendorf-Oldenfelde, Wolliner Str. 98, 22143 Hamburg.

Vorstellungstermine sind voraussichtlich 9. und 10. August 2013 (16. und 17. August 2013).

Für weitere Informationen:

- bis 31. Mai 2013: P. Nils Christiansen (Vorsitz Kirchengemeinderat), Telefon: 040 2809254,
- ab 1. Juni 2013: Dörte Rüten-Budde (in Vertretung, Geschäftsführung), Telefon Di./Mi.: 040 648680322, E-Mail: rueten-budde@meiendorf-oldenfelde.de
- Kreiskantorin Barbara Fischer, Telefon: 04154 7749, E-Mail: kirchenmusik@kirche-trittau.de

Az.: 30 Meiendorf-Oldenfelde – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, schreibt eine Kirchenmusikstelle (B-Stelle, 30 Wochenstunden) zur Besetzung zum 1. Oktober 2013 aus.

Die Kirchengemeinde Süsel hat ca. 4250 Gemeindeglieder in zwei Pfarrbezirken. Die Gemeinde grenzt an die Ostsee und ist Tourismusgebiet. Die Gemeinde besteht aus 16 Dörfern, der Kirchort Süsel hat ca. 1200 Einwohner und bietet eine Grundschule und eine kirchliche Kindertagesstätte. Durch gute Nahverkehrsverbindung und Autobahnanbindung sind die Städte Kiel, Lübeck und Hamburg sehr gut und schnell erreichbar.

Aufgaben:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Kasualien in der St. Laurentiuskirche (auch z. B. Jugend-, Schul-, Strand-, Motorradgottesdienste),

- monatlich Wochenschluss- und Taizé-Andacht im Gemeindehaus in Sierksdorf,
- monatliche Andacht in zwei Seniorenheimen,
- Leitung des vor zwei Jahren neu gegründeten St. Laurentius-Chores (30),
- Leitung des Posaunenchores (15) mit Jungbläserarbeit,
- Singen mit Kindern und Jugendlichen in geeigneten Formen (zurzeit Kinderchorarbeit in zwei Gruppen),
- Organisation und Durchführung von ein bis zwei Konzerten, bzw. Betreuung von Konzerten auswärtiger Künstler.

Wir wünschen uns:

- Kirchenmusik als Bestandteil christlicher Verkündigung,
- klassische wie auch moderne Kirchenmusik,
- Weiterführung der gut funktionierenden gemeindeübergreifenden, regionalen Kooperation.

Wir bieten:

- eine Marcussen-Orgel von 1858 (II/15, mechanisch) in sehr gutem Zustand,
- elektronische Orgel (II) im Gemeindehaus Sierksdorf,
- Klavier und neues E-Piano im Gemeindehaus Süsel,
- 850 Jahre alter Kirchraum mit sehr guter Akustik,
- sehr aktive Kinder- und Jugendarbeit mit eigener Jugendband.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine engagierte, teamfähige Persönlichkeit mit Freude am Beruf und optimistischer und offener Ausstrahlung, die gemeinsam mit den Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen der Gemeinde das kirchliche Leben gestalten möchte.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel, Vors. Pastor Matthias-R. Hieber, An der Kirche 4, 23701 Süsel.

Auskünfte erteilen: Pastor Matthias-R. Hieber, Tel.: 04524 1527, und Herr Rainer Schirge, Tel.: 04524 9544, sowie der Kreiskantor Herr Johannes Schlage, Tel.: 04371 3166

Die Bewerbungsfrist endet am **30. Juni 2013**.

Az.: 30 Süsel – T Jü

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg** sucht für die neu eingerichtete regionale B-Stelle (75 Prozent, K 10, unbefristet)

eine Popularkirchenmusikerin bzw.
einen Popularkirchenmusiker.

Wir bilden den Schwerpunkt Populärmusik (Jazz, Rock, Pop, Gospel etc.) erstmals aus und betreten mit der Einrichtung dieser Stelle in unserem Kirchenkreis Neuland. Die Stelle wird in Flensburg an St. Michael angesiedelt. Ebenfalls entsteht dort derzeit neu eine Jugendkirche. Die Populärmusikstelle hat einen Schwerpunkt im Bereich dieser Jugendkirche. Eine organisatorische Anbindung (Sekretariat) ist vorgesehen. Im Gegensatz zum auf zunächst drei Jahre befristeten Projekt Jugendkirche unterliegt die Kirchenmusikstelle jedoch keiner Befristung. Eine inhaltliche Anbindung an die ortsansässige Gemeinde erfolgt nicht.

Konkret erwarten wir:

- den Aufbau eines Chores und einer Band für Jugendliche,
- den Aufbau eines Chores für Erwachsene,
- Projektarbeit an unterschiedlichen Orten des Kirchenkreises in Absprache mit den drei Kreiskantoren,
- Fortbildungsangebote für „klassische“ Kirchenmusiker (Liedbegleitung etc.),
- die Begleitung der Gottesdienste sowie Veranstaltungen der Jugendkirche (ca. 20 pro Jahr, davon zehn Gottesdienste),
- enge Zusammenarbeit mit den drei Kreiskantoren,
- Begleitung besonderer Gottesdienste und Veranstaltungen im Kirchenkreis.

Wir wünschen uns eine Musikerin bzw. einen Musiker, die bzw. der kirchenmusikalische, pädagogische und organisatorische Fähigkeiten miteinander verbindet. Die Musikerin bzw. der Musiker soll eine einladende Persönlichkeit mit gutem Organisationstalent sein. Sie bzw. er soll über gute Kenntnisse der Repertoires und der Stilikarten der neuen und neuesten geistlichen Musik verfügen und fundierte Instrumentalkenntnisse besitzen. Wir erwarten ein dem Kirchenmusikstudium B vergleichbares Musikstudium sowie den Nachweis der besonderen Befähigung für Populärmusik.

Die Stelle bietet aufgrund der erstmaligen Besetzung die Möglichkeit eigene Ideen und Konzepte einzubringen und zu verwirklichen. Der Besitz eines PKWs ist wegen der regionalen Ausrichtung der Stelle erforderlich. Das Entgelt erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT, K 10).

Die Stelle ist unbefristet zum 1. Oktober 2013 zu besetzen. Bewerbungsschluss ist der **30. Juni 2013** (Posteingang). Die Vorstellungstermine werden Ende August/Anfang September sein. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Bewerbungen und Anfragen senden Sie bitte an:
Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Wasermühlenstraße 12, 24376 Kappeln, Kontaktperson: Kreiskantor Thomas Euler, Tel.: 04642 911127, Fax: 04642 911133, E-Mail: euler.musik@kirche-slfl.de, www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de.

Az.: 30 Kkr. Schleswig-Flensburg

Soziale und bildende Berufe

In der **Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Neumünster** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist möglichst zum 1. August 2013 eine halbe Stelle für eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Ausbildung unbefristet zu besetzen.

Arbeitsschwerpunkte:

- Leitung der gemeindeintegrierten Pfadfinderarbeit
- Unterstützung und Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Mitgestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen
- Bereitschaft zur übergemeindlichen Zusammenarbeit innerhalb des Kirchenkreises und des Rings Evangelischer Gemeindepfadfinder (REGP)

Die Johannes-Kirchengemeinde hat 3700 Gemeindeglieder. Der Pfadfinderstamm ist geprägt durch hochmotivierte Ehrenamtliche. Die Pfadfinder bilden einen Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Vorausgesetzt wird die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Das Team der Hauptamtlichen besteht aus zwei Pastoren, einer Diakonin, die die Angebote für Kinder leitet, acht Erzieherinnen in der Kindertagesstätte, dem Sekretär, dem Organisten und drei Kräften für Reinigung und Geländepflege. Das Leitbild der Gemeinde steht unter der Überschrift: „Wir gehen aufeinander zu – wir lernen miteinander Leben“. Es herrscht ein kooperativer Geist.

Die Gemeinde liegt im Stadtteil Wittorf, einem begehrten Wohngebiet am Rande Neumünsters. Sowohl Stadtzentrum als auch das grüne Umland sind in fünf Minuten zu erreichen. Einfamilienhäuser und Wohnblocks prägen das Bild des Stadtteils. Zur Gemeinde gehört auch ein ländlicher Außenbezirk.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2013** zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Neumünster, Iltisweg 5, 24539 Neumünster.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Uta Börstinger, Tel.: 04321 84904, und Pastor Jens-Uwe Ramm, Tel.: 04321 83277.

Az.: 30 Johannes Neumünster – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Großsolt-Kleinsolt, Grundhof, Husby und Munkbrarup** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg suchen zum 1. Juni 2013 oder später eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. einen hauptamtlichen Mitarbeiter für die christliche Jugendarbeit zur Leitung von vier Gruppen evangelischer Gemeindepfadfinder.

Die Stelle ist eine Vollzeitstelle (zurzeit 39 Wochenstunden) und ist auf zwei Jahre befristet. Angestrebt wird die Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

In den Gruppen treffen sich wöchentlich zwischen 15 und 50 Kinder und Jugendliche. Ein aktiver Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt diese Arbeit.

Zu den Aufgaben der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters gehören:

- Planung und Durchführung von wöchentlichen Gruppenstunden in den genannten Gemeinden
- Anleitung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Planung und Durchführung von Fahrten und Zeltlagern sowie Andachten
- Verknüpfung mit anderen Gemeindepfadfindergruppen im Kirchenkreis
- Kontakt und Vertretung der Gruppen in den entsprechenden Jugendverbänden
- Aufbau eines Förderkreises zur weiteren Finanzierung der Jugendarbeit in der Region

Wir bieten Fortbildungsmöglichkeiten zum Erlernen pfadfinderischer und religionspädagogischer Kenntnisse.

Innerhalb der Pfadfinderarbeit können Schwerpunkte im musikalischen, handwerklichen oder erlebnispädagogischen Bereich gesetzt werden, je nach Interessen und Fähigkeiten der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

Voraussetzungen sind ein Führerschein, Erfahrungen in der Pfadfinderarbeit oder mit Natur- und Erlebnispädagogik und die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Wünschenswert ist eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung oder ein abgeschlossenes pädagogisches Studium.

Bewerbungen sind bis zum **10. Juni 2013** zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husby, Zum Dorfteich 12, 24975 Husby.

Auskünfte erteilen die Gemeindepastoren Philipp Kurowski in Großsolt (Tel.: 04602 9592), Arne Gerundt in Grundhof (Tel.: 04636 261), Hans-Christian Gerber in Husby (Tel.: 04634 391) und Susanne Ulrichsen in Munkbrarup (Tel.: 04631 8714). Informationen über Gemeindepfadfinder finden sie unter www.REGP.de.

Az.: 30 Großsolt-Kleinsolt, Grundhof, Husby und Munkbrarup – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pansdorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein sucht zum 1. August 2013 oder früher eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit gleichwertiger Ausbildung in Vollzeit für die Kinder- und Jugendarbeit in der Region Ratekau.

Die Stelle ist zunächst befristet auf zwei Jahre. Bei entsprechender Eignung, Leistung und Befähigung ist eine unbefristete Weiterbeschäftigung beabsichtigt.

Die Kirchengemeinde Pansdorf arbeitet in der Jugendarbeit regional mit den Kirchengemeinden Ratekau und Sereetz eng zusammen. Bei dieser Stelle handelt es sich um eine Regionalstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Pansdorf (Anstellungsträger), Ratekau und Sereetz. Diese drei selbstständigen Kirchengemeinden bilden gemeinsam die Region Ratekau, in der die Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit, aber auch in anderen Bereichen, gute Tradition hat.

Die Kommune Ratekau mit ihren ca. 15 000 Einwohnern, zu denen auch die drei selbstständigen Kirchengemeinden gehören, liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung nahe Lübeck und Ostsee.

Vor Ort gibt es Kindergärten, Grundschulen und eine Gesamtschule (bis zum Abitur). Weiterführende Schulen sind in der Nähe. Es bestehen außerdem gute Verkehrsanbindungen und Einkaufsmöglichkeiten.

Das Aufgabenfeld umfasst inhaltliche Kinder- und Jugendarbeit in Gruppen und Projekten, Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten, Unterstützung in der Konfirmandenarbeit, Planung und Durchführung von Jugendgottesdiensten, Unterstützung im Kindergottesdienst, Gewinnung, Begleitung und Förderung der Ehrenamtlichen.

Wir wünschen uns eine Person, die fähig ist, andere für den christlichen Glauben zu begeistern, die Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen aufbauen kann und die nach Möglichkeit eigene Erfahrungen aus der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit mitbringt.

Wir erwarten

- eine Person, die teamfähig und flexibel ist und die gut organisieren kann
- den Besitz der Fahrerlaubnis B (Klasse 3) und die Bereitschaft, das Privat-Kfz für Dienstfahrten einzusetzen
- Bereitschaft zur Fortbildung
- Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pastoren der drei Kirchengemeinden

- Unterstützung der Arbeit des CVJM-Ratekau
- den Umzug in die Nähe des Wirkungsbereichs

Wir bieten

- ein engagiertes Team im regionalen Jugendausschuss, das die Arbeit unterstützt und begleitet
- gute räumliche Voraussetzungen in allen drei Kirchengemeinden
- eine gute Kooperation zwischen den Kirchengemeinden
- bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen eine Bezahlung nach der Entgeltgruppe K 7 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrages (KAT)
- Raum für eigene Ideen und Gaben
- eine gute materielle und finanzielle Ausstattung des Arbeitsbereiches
- einen großen Stamm an ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **31. Mai 2013** an den Regionalen Jugendausschuss, Pastorin Anke Dittmann, Hauptstr. 10, 23626 Ratekau.

Telefonische Auskünfte erteilen Frau Pastorin Dittmann, Tel.: 04504 3625, Herr Pastor Hamami, Tel.: 04504 1392, sowie Herr Pastor Stein, Tel.: 0451 392522.

Az.: 30 Pansdorf – DAR Bk

*

Die verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Rövershagen und Volkenshagen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg suchen zum 1. August 2013 eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter für die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit für den Bereich östlich von Rostock (Bentwisch, Rövershagen, Volkenshagen, Blankenhagen) in der Region Ribnitz-Sanitz. Die Stelle ist unbefristet und hat einen Umfang von 100 Prozent.

Rövershagen ist ein großer, an der B 105 gelegener Ort mit guter Bahnanbindung nach Rostock, Ribnitz und Graal-Müritz. Der Arbeitsbereich gehört zum sogenannten Speckgürtel von Rostock. Es gibt zahlreiche junge Familien, die in den letzten Jahren hier gebaut haben. Hier gibt es Kindertagesstätten und Grundschulen. Wichtigster Schulstandort des Bereiches ist Rövershagen mit einer Kooperativen Gesamtschule (Regionale Schule und Gymnasium).

Die Kirchengemeinden Bentwisch und Volkenshagen sowie Rövershagen und Blankenhagen bilden jeweils einen Pfarrsprengel.

Das Pfarrhaus Rövershagen sollte einerseits Wohnraum für die gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. den gemeindepädagogischen Mitarbeiter sowie andererseits ein Zentrum der gemeindepädagogischen Arbeit werden.

Wir freuen uns auf eine kompetente Mitarbeiterin bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung (Gemeindepädagoginnen bzw. -pädagogen oder Diakoninnen bzw. Diakone, vorzugsweise FH), die bzw. der

- mit den Gemeinden im Bereich den christlichen Glauben leben will,
- sich durch Kommunikationsfähigkeit auszeichnet,
- selbstständiges Arbeiten gewohnt ist,
- über Führerschein und über eigenen PKW verfügt.

Wünschenswert wäre das Beherrschen eines Instrumentes.

Ihre bzw. seine Aufgabenschwerpunkte werden sein:

- kontinuierliche Angebote für Kinder und Jugendliche sowie für Familien im Bereich
- Durchführung von Projekten und Freizeiten
- Mitgestaltung von besonderen Gottesdiensten und Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinden im Bereich
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Schulen, Kindergärten)

Sie können bei uns erwarten:

- aufgeschlossene Kirchengemeinderatsmitglieder
- erwartungsvolle Kinder und junge Familien
- eine Pastorin in Bentwisch, einen Pastor in Blankenhagen, die sich auf die Zusammenarbeit freuen
- ein Pfarrhaus auf dem Pfarrhof in Rövershagen mit vielfältigen räumlichen Möglichkeiten zum Wohnen und Arbeiten
- Bezahlung nach der zurzeit gültigen Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO-MP)

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte zum **1. Juni 2013** an folgende Adresse:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen, Pastor Günther Joneit, Dorfstraße 25, 18182 Blankenhagen, Tel.: 038201 837, E-Mail: blankenhagen@elkm.de.

Az.: 30 Rövershagen und Volkshagen – DAR Bk

*

Im Hauptbereich 5 „Frauen, Männer, Jugend“ der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)**, Evangelische Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung (EAE), ist zum 1. September 2013 die Vollzeitstelle

einer Referentin bzw. eines Referenten für die Erwachsenenbildung

mit Dienstsitz in Rostock zu besetzen.

In Ihren Aufgabenbereich fallen:

- Koordination der Geschäftsstelle
- Budgetverantwortung
- Zusammenarbeit mit Mitgliedseinrichtungen der EAE, Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit (Erstellen von Halbjahresprogrammen, Homepage)
- Zusammenarbeit mit dem für die Umsetzung des Weiterbildungsförderungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Ministeriums und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales
- Beantragung von Fördermitteln nach dem WBFöG des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Erstellen des Verwendungsnachweises
- Netzwerkarbeit und Vertretung in kirchlichen und öffentlichen Gremien
- Fortbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen

Folgende Kenntnisse und Fähigkeiten bringen Sie mit:

- abgeschlossenes Studium Sozialpädagogik, Pädagogik, Sozialwissenschaft
- betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse
- Erfahrungen im Projektmanagement
- hohe Eigenverantwortlichkeit
- Konfliktfähigkeit
- kommunikative Kompetenz
- Teamfähigkeit

Die bestehende Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Wir bitten Sie, hierüber einen entsprechenden Vermerk in den Bewerbungsunterlagen aufzunehmen.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **13. Juni 2013** an die Personalverwaltung des Hauptbereiches „Frauen, Männer, Jugend“, Frau Schütt, Gartenstraße 20, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt Ihnen Frau Margit Baumgarten, Pastorin für die Fachstelle Familien und Evangelische Erwachsenenbildung (EAE), Tel.: 0431 55779-145.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen-

de Auslagen sowie Umzugskosten im Falle einer Einstellung nicht erstattet werden.

Az.: 5020-2 – DAR Bk

V. Personalnachrichten

Ordiniert wurden:

am 14. April 2013 der Vikar Stefan Fricke;

am 14. April 2013 der Vikar Dr. Ulf Harder;

am 3. März 2013 der Vikar Jens-Peter Schulz;

am 17. März 2013 der Theologe Prof. Dr. Christoph Seibert ins Ehrenamt;

am 14. April 2013 die Vikarin Franziska Zimmernann.

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 21. April 2013 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z. A. Dr. Nicole Chibici-Revenanu zur Pastorin der Ev. Kirchengemeinde Groß Bisdorf, Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis;

mit Wirkung vom 1. Mai 2013 der Pastor Ole Cramer, Dänemark, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrich von Bodelschwing in Lübeck, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg;

mit Wirkung vom 15. April 2013 der Pastor Uwe Hellmann, Kellinghusen, zum Pastor der Verbundpfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Kellinghusen und Breitenberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf;

mit Wirkung vom 15. April 2013 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor Malte Lei, Hamburg, zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 1. Mai 2013 die Pastorin Katrin Teuber, Schlagsdorf, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg.

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juli 2013 die Wahl der Pastorin Janina Boysen, Rendsburg, zur Pastorin der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk – 1. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde;

mit Wirkung vom 14. April 2013 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors z. A. Witold Chwastek, Haddeby, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haddeby – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Propstei Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Juni 2013 die Wahl des Pastors Christian Höser, Güstrow, zum Pastor der Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow – 1. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock;

mit Wirkung vom 1. Juli 2013 die Wahl des Pastors Torsten Markert, Alt Meteln, zum Pastor der Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin – 2. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2013 die Wahl des Pastors Torsten Morche, Wesenberg, zum Pastor der 4. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Altona-Ost, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein;

mit Wirkung vom 17. März 2013 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors z. A. Philipp Reinfield, Quern, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Quern-Neukirchen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Propstei Angeln;

mit Wirkung vom 15. April 2013 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors Volker Simon, Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost;

mit Wirkung vom 16. April 2013 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl des Pastors z. A. Jan Teichmann, Sieverstedt, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, Propstei Flensburg.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. August 2013 bis einschließlich 31. Juli 2015 der Pastor Dr. Carsten Berg in die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Diakonische Werk Schleswig-Holstein (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 19. März 2013 bis einschließlich 18. März 2014 die Pastorin Rita Gallien in die 35. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Mai 2013 bis einschließlich 30. April 2014 der Pastor Michael Kempkes, Hamburg, in die 14. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistung;

mit Wirkung vom 1. Mai 2013 bis einschließlich 31. Oktober 2013 die Pastorin Ulrike Kurzweg in die 6. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2013 bis einschließlich 31. Mai 2015 die Pastorin Rebecca Lenz, Kiel, in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Plön-Segeberg für Vertretungsdienste;

mit Wirkung vom 1. Juni 2013 bis einschließlich 31. Mai 2018 die Pastorin Gunda Männel-Kaul, Hamburg, in die 6. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Diakonie und Bildung;

mit Wirkung vom 1. Mai 2013 bis einschließlich 31. Oktober 2013 die Pastorin Gabriele Mayer in die 36. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. September 2013 bis einschließlich 31. August 2018 die Pastorin Heike Spiegelberg in die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Zentrum für Mission und Ökumene – Afrikareferentin;

mit Wirkung vom 1. April 2013 bis einschließlich 31. März 2018 der Pastor Matthias Tuve, Greifswald, in die Pfarrstelle der Ökumenischen Arbeitsstelle des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises;

mit Wirkung vom 1. April 2013 bis einschließlich 31. März 2014 der Pastor Fredt Winkelmann in die 17. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

**Die Anstellungsfähigkeit
zuerkannt wurde:**

mit Wirkung vom 1. März 2013 dem Pastor z. A. Johann Riedel.

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. Juni 2013 bis einschließlich 31. Mai 2014 ohne Dienstbezüge der Pastor Frank Muchlinsky.

Übertragen wurde:

mit Wirkung vom 1. Juni 2013 der Pastorin Astrid Kleist, Hamburg, aufgrund ihrer von der Kirchenkreissynode am 27. Februar 2013 erfolgten Wahl auf die Dauer von zehn Jahren (bis zum 31. Mai 2023) das Amt der Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Alster-Ost, und gleichzeitig als Hauptpastorin im Verbund mit dem Pröpstinennam die 1. Pfarrstelle der Hauptkirche St. Jacobi des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost.

In den Ruhestand versetzt wurden:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 der Pastor Jens Christian Falk in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 der Pastor Rainer Frank, Lübeck;

mit Wirkung vom 1. September 2013 der Pastor Wolfgang Heinrich in Grevesmühlen;

mit Wirkung vom 1. September 2013 der Pastor Dieter Kuchenbecker in Schlamersdorf;

mit Wirkung vom 1. Juli 2013 der Pastor Friedemann Noffke in Laboe;

mit Wirkung vom 1. August 2013 der Pastor Reinhart Pawelitzki, Süderbrarup;

mit Wirkung vom 1. September 2013 der Pastor Volker Schauer in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. August 2013 der Pastor Hans-Peter Spießwinkel in Lindholm;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 der Pastor Dr. Dietrich Stein in Windbergen.

Berichtigung

Die Bekanntmachung über Pastorin Ellen Drephal-Kelm im Abschnitt V der Ausgabe Nr. 4/2013 des Kirchlichen Amtsblattes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, S. 184, wurde versehentlich mit einer falschen Bezeichnung des Dienstverhältnisses bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung lautet korrekt:

Beauftragt wurde:

mit Wirkung vom 1. April 2013 die Pastorin z. A. Ellen Drephal-Kelm unter Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Postfach 3449, 24033 Kiel;
Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Maren Levin (Tel.: 0431 9797-846), Satz: Paul Ziemer (Tel.: 0431 9797-847),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr; Einzelexemplar: 2 Euro

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de

Verstorben im Ruhestand:



Propst i. R.
Knut Mackensen

geboren am 18. April 1944 in Belgard/Pommern
gestorben am 11. März 2013 in Kiel

Propst Knut Mackensen wurde am 26. Oktober 1975 in Kiel ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. November 1975 wurde ihm im Rahmen seines pfarramtlichen Hilfsdienstes ein Dienstauftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jakobi-Ost in Kiel erteilt. Diese Pfarrstelle wurde ihm nach der Ableistung seines Hilfsdienstes mit Wirkung vom 1. Januar 1977 auch übertragen. Das Amt des Propstes des früheren Kirchenkreises Kiel wurde ihm mit Wirkung vom 1. Januar 1997 übertragen. Er übte dieses Amt aus bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand, die mit Wirkung vom 1. Mai 2007 erfolgte.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Propst Mackensen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.
Klaus Pasewaldt

geboren am 16. Februar 1924 in Hamburg
gestorben am 4. März 2013 in Hamburg

Pastor Pasewaldt wurde am 14. Februar 1954 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er vom Januar 1954 bis zum 3. September 1955 Hilfsprediger in Hamburg-Harvestehude und Hamburg-Farmsen. Am 4. September 1955 wurde ihm als Pastor die Pfarrstelle in Hamburg-Farmsen übertragen.

Vom 1. August 1970 bis zum 30. September 1982 war er Inhaber der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Iserbrook und wechselte danach auf die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Nikolai, wo er bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. März 1989 blieb.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Pasewaldt.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.